

Vergleichende Darstellung
aller allgemein verbindlichen
und provinciellen

Kirchenfassungen

der

katholischen Kirche

durch alle Jahrhunderte, mit Einschluß der Synode
zu Trient,

aus dem reinhistorischen Standpunkte für Katholiken und Pro-
testanten, in alphabetischer Ordnung nach den verschiedenen
Materien bearbeitet

von

L. M. Eisen Schmid,

K. B. Professor zu Schweinfurt a. M.

Berlin

bei G. Reimer.

1832.

V o r r e d e.

Vielfach gestaltet sich die Zeit; gewaltig drängen sich oft ihre tosenden Fluthen; mancher unbehutsame Wanderer, der sich zu rasch dem lockenden Schiffer hingiebt, wird an des Irrthums Ufer getrieben, die stete Nebelgebilde umkreisen. Wohl dem, der sein Gemüth bewahrt vor jedem sophistischen Blendwerke; des Auge lauter und einfältig genug nur der Wahrheit reinem Strahl' entgegen lächelt, die gleich der Tageskönigin dereinst den Sieg gewinnt in der Fülle der Zeiten über die Schatten der Nacht. Doch jene, welche der Sonne ihr „Halt!“ zurufen, und den Geist des Menschen zum stehenden Sumpfe machen möchten, oder veraltete Irrthümer mit gothischem Zierrath ausschmücken, und ihre grundlosen Träume unter der Maske sogenannter Ideen einschwärzen wollen, mögen sich ernstlich gesagt seyn lassen, daß sie gleich seyn jenen fleißigen Bauleuten am Thurme zu Babel, denen der Herr der Heerschaaren im Glanze seiner Macht die Sprache verwirrte. Es will der Ewige, die ihn anbeten im Geiste und in der Wahrheit, und die nicht aus vergänglichem Träumen seine Kirche bauen. Also hat er es angedeutet

durch seinen vielgeliebten Sohn und göttlichen Gesandten, Jesus Christus, der die Kirche Gottes nicht auf den Stuhl zu Rom, nicht auf die Machtfülle der dreifachen Krone (den offenbaren Hohn aller Regentenkronen), sondern auf die himmlische Kraft des beseligenden Gotteswortes und das aus ihr strömende unvergängliche Leben der Tugend und Heiligkeit gründete, so daß die Pforten der Hölle, die Gewalthaber und Trabanten der Finsterniß vergebens ankämpfen werden gegen dieses Gottesreich, in welches die Geschlechter der Erde alle eingehen sollen im Laufe der Aeonen.

Was bangest du, Schwachgläubiger, ob nicht etwa Augustinus und Anselmus die Bibel richtiger gedeutet, denn Luther, Zwingli und Calvin? — Blick' auf mit Andacht zu dem weiten Sternendom, und hast du dort in heil'ger Flammenschrift des Lebens höhern Aufgangspunkt gefunden, dann wirst du auch der Wahrheit ewigen Tempel nicht verfehlen, den immerdar himmlischer Friede umsäuselt, du wirst klar erkennen, was zu halten sey von der Warnungspredigt derjenigen, die so laut toben und lärmten ob ihrer „alleinseligmachenden, alleinwahren Kirche.“ Hast du aber die Einfalt des Herzens dir erworben, und kindlich „Abba!“ stammeln gelernt, dann wende dich auch zu den Blättern der Geschichte und sie werden dir verkünden, daß Wahrheit höher liege, denn menschliche Streitsucht und vorgefaßte Meinung der Schule.

Das Bollwerk der sogenannten katholischen Kirche, ihre Unfehlbarkeit ist auch das Bollwerk jedes andersdenkenden Christen, aber nur in einem höheren und gewichtigeren Sinne, als ihn die erwähnte Kirche erfaßt hat. Die wahre Kirche, wo Jesus Christus nur als Hoherpriester waltet, ist unfehlbar, denn ihr Ziel ist allein das Göttliche, ihre Macht vom Vater der Lichter, ihr Triumph die himmlische Liebe, welche unendliche Geschlechter der Menschen zu Einer großen Familie verkettet, ihr Schuß der Segen des Allerhöchsten.

Einen Beitrag zur Bestätigung dieser Wahrheit habe ich in vorliegendem Werke zu liefern versucht, welches, ferne von aller Befehdung, dem Katholiken, so wie dem Protestanten in dem klaren Spiegel der Geschichte das wirkliche Leben der katholischen Kirche nach den verschiedensten Richtungen und unter verschiedenen Himmelsstrichen zur Anschauung bringen soll. Daher habe ich mich absichtlich jeder Bemerkung enthalten; denn der betrachtende Geist des Lesers selber möge die nöthigen Resultate ziehen, und welche dieselben auch seyn, er wird doch ein richtigeres Urtheil über die Kirche in der Erscheinung und über die Kirche in der Idee, über die Gestaltung des Cultus, über das Wesen des Katholicismus und die allmähliche Herausbildung des Dogma, so wie überhaupt über die so oft besprochene Erleuchtung katholischer Bischöfe durch den hl. Geist auf Kirchenversammlungen fällen ler-

nen, und besonders wird er über den wahren Geist und den eigentlichen Werth der Kirchensagungen richtigere Ansichten gewinnen, als sie von einer gewissen Parthei bisher in Umlauf gesetzt worden sind. Freuen sollte es mich, wenn auch der gelehrte Forscher durch diese Arbeit ein bequemes und vollständiges Repertorium für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht finden sollte, aber ich gestehe, daß mir leider die größte der Conciliensammlungen von *Mansi* nicht zu Gebote gestanden, und ich daher nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wofern einzelne Data aus jenem Riesenwerke in meiner gegenwärtigen Ausarbeitung fehlen; dagegen kann ich freilich behaupten, daß ich alle einzelnen Concilien Punkt für Punkt genau durchgegangen habe, und nur das im Labyrinth zahlloser ähnlicher oder gleichlautender Sagungen ermüdende Auge könnte hie und da das Uebersehen eines oder des andern Canons vielleicht veranlaßt haben, und in diesem Falle würde ich jedem kritischen Beurtheiler hohen Dank wissen, wenn er ähnliche Nachweisungen für eine etwaige zweite Auflage mir wollte bemerklich machen; die für Glaubenslehre, Kirchengdisciplin und kirchliches Leben überhaupt wesentlichen Canones aber glaube ich nach dem strengsten Bewußtseyn mit unverdroßnem Eifer alle genau angegeben zu haben. Es versteht sich übrigens, daß ich die rhetorischen Floskeln ausscheiden und stets zur Sache selber schreiten mußte, wenn ich den Umfang des Werkes nicht allzusehr anschwellen wollte, daher auch einige Kir-

chengesehe nur in gedrängtem Auszuge wiedergegeben sind. Der Unpartheillichkeit wegen legte ich bei den Satzungen des Tridentinum die Uebersetzung des Katholiken Egli, welche die Guttheißung des hochwürdigsten Ordinariates für sich hat, zu Grunde.

Ueber die Art der Zusammenstellung der Canones nach alphabetischen Rubriken werden sich freilich die Ansichten verschieden aussprechen; aber wenn ich auch nicht jedem Leser hierin Gnüge leiste, so bedenke man nur die verworrene Masse des Gegebenen und die Schwierigkeit in ein solches Chaos Licht zu bringen. Es mag manches Gesetz an eine andere Stelle hingewünscht werden, manche Rubrik vielleicht ganz unnöthig oder mangelhaft scheinen; der aufmerksame Leser wird aber die geeignete Ergänzung gewiß jederzeit an einer andern Stelle finden, und vielleicht mit dem Schriftsteller sich ausöhnen.

Wer Richards Analysis der Concilien mit meiner Arbeit vergleicht, wird es gerne zugeben, wenn ich behaupte, daß mich jenes Werk nicht im Geringsten in Verlegenheit setzen könne, als ob es mir zur Folie gedient hätte; noch mangelhafter ist Cabassutius. Ich arbeitete selbstständig, und schöpfte nur aus der Quelle.

So habe ich denn nichts weiter hinzuzufügen, als die freundliche Bitte, daß auch diesem mühevollen Unternehmen dieselbe gütige und nachsichtsvolle Aufnahme zu

Theil werden möge, welche frühere Schriften von mir genossen haben. Ich strebe nach Beförderung des Lichtes und der Wahrheit; so segne denn der Vater des Lichtes dieses fromme Streben, so stärke er mich, daß ich würdig sey, beizutragen zur erhabenen Sache des Lichtes und der unvergänglichen Wahrheit!

Schweinfurt, den 15. August 1832.

Der Verfasser.

A b e n d m a h l.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon nach der Opferung nicht communicirt, so kann er nur dann Verzeihung finden, wenn er eine gegründete Entschuldigung vorzubringen weiß; unterläßt er letzteres, so excommunicire man ihn, weil er bei dem Volke Anstoß giebt und Vorwand zum Verdachte gegen denjenigen, der geopfert hat, als ob er nicht recht geopfert hätte. (ὡς μὴ ὑγιῶς ἀνερέγκαντος) — Apo st. Can. VIII.

Alle Gläubigen, welche zur Kirche kommen und nicht bis zum Ende des Gottesdienstes verharren und nicht das hl. Abendmahl mit empfangen, sollen excommunicirt werden. — Apo st. Can. IX.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 14), daß man nichts von dem zum hl. Abendmahl gesegneten Brode (τὰ ἅγια εἰς λόγον εὐλογιῶν) zur Zeit, wann Oßtern gefeiert wird, an andere Gemeinen schicken solle. Ferner verbietet sie (Can. 25) den Kirchenaufwärttern, das Brod bei dem hl. Abendmahle auszutheilen, oder den Wein zu segnen. In der vierzig-tägigen Fastenzeit soll (Can. 49) das hl. Abendmahl (ἄρτον προσφέρειν) nur am Sabbath und Sonntag gehalten werden. Auch wird untersagt (Can. 58) das hl. Abendmahl in Privat-häusern zu halten.

Es ist der heiligen und großen Synode mitgetheilt worden, daß in einigen Orten und Städten die Diaconen den Presbytern das Abendmahl reichen, da es doch wider die Kirchenregel ist und wider das Herkommen, daß diejenigen, welche nicht consecriren können, den Consecrirenden den Leib Christi geben. Man hat auch erfahren, daß einige Diaconen selbst vor den Bischöfen das Abendmahl angreifen. Das Alles soll aufhören. Die Diaconen sollen in ihren Grenzen bleiben und wissen, daß sie Diener der Bischöfe und geringer als die Presbyter sind. Sie sollen das Nachmahl in der Ordnung nach den Presbytern empfangen, so daß es ihnen entweder der Bischof oder Presbyter giebt. Auch ist ihnen nicht erlaubt, unter den Presbytern zu sitzen. Dieß ist wider die Regel und Ordnung.

Will sich einer derselbigen nicht fügen, so soll er das Diaconat niederlegen. Conc. zu Nicáa S. 325. Can. 18.

Bei den Sterbenden soll die alte gültige Regel auch jetzt beobachtet werden, daß man Keinem, der am Ende des Lebens ist, die letzte und nöthigste Wegzehrung vorenthalte. Wird es wieder mit ihm besser, so erlangt er nur die Gemeinschaft des Gebetes. Durchaus aber soll der Bischof jedem Sterbenden, der das hl. Abendmahl verlangt, dasselbe mit der gehörigen Prüfung geben. — Can. 13. Conc. zu Nicáa S. 325.

Das Concil zu Antiochien (S. 341) legt denen, welche in die Kirche bloß zur Anhörung der hl. Schrift kommen, aber nicht mit andern Christen daselbst beten und das hl. Abendmahl genießen wollen, eine Kirchenbuße auf, auch verbietet es, mit ihnen in den Häusern zu beten. Can. 2.

Die dritte Synode zu Karthago (S. 397) verordnet (Can. 6), den Verstorbenen das hl. Abendmahl nicht zu reichen; und (Can. 24) sonst bei dem Abendmahle nichts darzubringen, als Brod und Wein mit Wasser gemischt. Auch dürften nur Trauben und Getreide als Erstlingsopfer dargebracht werden. — Ferner (Can. 29) wird befohlen, die Geheimnisse des Altars nur von nüchternen Menschen feiern zu lassen, ausgenommen an dem Gedächtnistage der Abendmahlsfeier des Herrn. Denn Nachmittags dürfe der Bischof oder Cleriker nur durch Gebet das Andenken Verstorbenen feiern.

Die erste Synode zu Toledo (S. 400) verordnet (Can. 13): Christen, welche in die Kirche kommen und gleichwohl das hl. Abendmahl nicht mit den übrigen empfangen, sollen erinnert werden, es entweder zu thun, oder sich unter die Büßenden zu stellen, widrigenfalls sie aus der Kirchengemeinde ausgeschlossen werden. Derjenige (Can. 14), der das hl. Abendmahl von den Geistlichen annimmt, und doch nicht genießt, soll als ein Kirchenräuber fortgetrieben werden.

Die Synode zu Agde (S. 506) verordnet, daß die Laien, welche zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht das hl. Abendmahl empfangen, gar nicht für katholische Christen angesehen werden sollten. (Can. 18).

Die Synode zu Braga (S. 572) verordnet (Can. 10): Wenn ein Aeltester die Bestandtheile des hl. Abendmahls nicht nüchtern consecrirt, so soll er abgesetzt werden. —

Die Synode zu Uzzerre (S. 578) verbietet (C. 12) das Abendmahl den Todten zu reichen, oder ihren Leichnam in Altartücher zu wickeln. Eine Frau (C. 36 u. 37) darf das hl. Abendmahl nicht mit bloßer Hand nehmen und auch das Altartuch nicht anrühren, sondern (C. 42) jede soll ihr leinenes

Lüchlein (dominicale) bei sich haben, um den Leib des Herrn damit zu nehmen. —

(Caranza bemerkt hier, daß die Männer die Eucharistie in die Hände nehmen durften).

Die Synode zu Maçon (S. 585) verordnet (C. 6), die übriggebliebenen Partikel der Eucharistie nach der Messe am Mittwoch oder Freitag mit Wein zu besprengen und unschuldigen (Kindern) zu geben, nachdem man sie zur Kirche geführt und fasten habe lassen.

Der eilfte Canon des eilften Concils zu Toledo (S. 675) sagt, wenn Gläubige das von dem Priester gesegnete Brod aus Trockenheit der Kehle nicht hinabschlucken könnten, so sollten sie nicht für strafbar angesehen werden, desgleichen auch nicht Kinder, welche aus Unwissenheit die empfangene Hostie von sich stießen. Wer aber aus Unglauben eine solche Schuld auf sich lade, der unterliege der Strafe.

Das Concil zu Braga (S. 675) verbietet den Geistl. (C. 2) Milch statt Wein zu consecriren und den Christen das Abendmahl in Wein getaucht zu reichen. Eben so dürften nicht consecrirte Trauben statt des Weines dem Volke ausgetheilt werden. Es müsse vielmehr Wein mit Wasser vermischt seyn.

Der drei und funfzigste Canon der Synode im Trullus (S. 692) verordnet, an allen Tagen in der Fastenzeit, den Samstag, Sonntag und Verkündigungstag Maria ausgenommen, nur ein Ministerium Praesantificatorum zu verwalten, d. h. die schon früher consecrirten Hostien bei der Abendmahlssturgie zu gebrauchen.

Der drei und achtzigste Canon derselben Synode verbietet den Todten das Abendmahl zu reichen.

Ferner schreibt sie (C. 101) vor, daß alle, welche das Abendmahl empfangen wollten, mit kreuzweis über einander gelegten Händen dem Tische des Herrn sich nahen sollten. Diejenigen hingegen, welche, statt mit ihren Händen das Abendmahl zu empfangen, in goldnen Behältern (*ἐκ χρυσοῦ ἢ ἄλλης ἄλης δοχεῖα*) dasselbe auffaßten, sollten, so wie der Priester, der ihnen die Communion reiche, excommunicirt werden.

Die Synode zu Elisse (Cloveshovia) in England (S. 747) verordnet, daß die Vorsteher in Klöstern ihre Untergebenen vor der Laueheit bewahren sollen, sich dem Abendmahle gar nicht zu nähern und auch alle Beichte (*confiteri vitia*) und Besserung des Lebens zu vernachlässigen (C. 22). Auch (C. 23) die Knaben der Laien (*pueri laici*), die noch unverdorben sind, sollen zum öfteren Empfang des Abendmahles aufgefordert werden,

bezugleich die älteren, Ehelose (*caelibes*) oder auch Berehrliche, die zu sündigen aufhören.

Die Synode zu Tours (J. 813) warnt (C. 19) die Priester, wenn sie Messe gelesen und das Abendmahl genossen, den Kindern und andern anwesenden Personen nicht ohne Unterschied den Leib des Herrn zu reichen, denn wenn diese etwas schwere Sünden auf sich hätten, so würde ihnen der Genuß mehr zur Verdammung als zum Heile (*remedium*) gereichen. — Ferner verordnet sie (C. 50), daß die Laien, wenn auch nicht öfter, doch wenigstens dreimal des Jahres, zum hl. Abendmahle gehen sollten, wofern sie nicht durch große Verbrechen (*criminibus*) gehindert würden.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 46), daß man den Empfang des hl. Abendmahls weder zu lange verschieben noch zu leichtsinnig verlangen solle. Es müsse stets eine Vorbereitung vorausgehen, so daß man sich einige Tage der Fleischeswerke enthalte und Leib und Seele reinige, nach Davids Beispiel, der gewiß die Schaubrode von dem Priester nicht erlangt hätte, wenn er nicht gestern und vorgestern der ehlichen Beiwohnung, nach eigenem Geständnisse, sich enthalten haben würde. — Am Gründonnerstage (C. 47) sollten alle Gläubigen das hl. Abendmahl empfangen, weil die Kirche sogar auch Büßende zum Empfange des Leibes und Blutes unsers Herrn an diesem Tage ausfühne. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (*Lib. III. C. 20*) das hl. Abendmahl zu genießen. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) sagt (*Cap. III. C. 22*), man sollte das hl. Abendmahl alle Sonntage feiern. (*Communicatio corporis domini omni die dominica debuit celebrari*).

Die Synode zu Enham (J. 1009) gebietet (C. 20) den Christen, wenigstens dreimal im Jahre das hl. Abendmahl zu empfangen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht mehr länger in den Kirchen aufzubewahren, als von einem Sonntag auf den andern. —

Die Synode zu London (J. 1138) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht über acht Tage aufzubewahren, und nur durch einen Priester oder Diacon, im Nothfalle aber durch wen immer, mit Ehrfurcht zu tragen zu tragen. —

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet, das Brod bei dem hl. Abendmahle in Wein getaucht zu reichen, denn Christus habe durch den eingetauchten Bissen nur den Verräther, aber nicht die Einsetzung des Sacramentes andeuten wollen. (C. 16).

Die Synode zu York (J. 1194) — Eboracense Conc. — verordnet (C. 1), daß der Priester in eigener Person in geistl. Kleidung das hl. Abendmahl unter vorausgetragendem Lichte, wenn es die Bitterung, oder schlechter Weg, oder sonst ein vernünftiger Grund nicht hindert, zu den Kranken bringen soll. Ferner soll alle Sonntage das hl. Abendmahl erneuert und in einem reinen und anständigen Gefäße (pyxide) aufbewahrt werden.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (C. 2), das hl. Abendmahl in einem reinen und anständigen Gefäße aufzubewahren und in einem solchen mit darüber gelegtem reinen Leintuche zu Kranken zu tragen, unter vorausgehendem Licht und Kreuze, wofern der Kranke nicht allzu entfernt ist. Die Hostie soll alle Sonntage erneuert werden, und der Priester muß genau wissen, daß er nicht eine nichtconsecrirte für eine consecrirte Hostie halte. Auch soll keinem insgeheim das Abendmahl gereicht werden, wofern er nicht öffentlich darum bittet.

Anm. Merkwürdig ist bei jedem Canon dieser Synode der Schluß: *Salvo in omnibus sacrosanctae Romanae ecclesiae honore et privilegio.* —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1216) verordnet (C. 20), den Chrisam und die Eucharistie unter Verschuß aufzubewahren, damit nicht Verwegene ihre Hände darnach austrecken könnten, um eine Greuelthat (*horribilia vel nefaria*) zu begehen. —

Die Synode zu Worcester (J. 1240) verbietet (C. 7), die geweihten Hostien länger als sieben Tage lang aufzubewahren, damit sie nicht verderbten. Auch sollte man die Eucharistie, Del und Chrisam stets unter Verschuß halten. — Wird (C. 9) das Abendmahl zu einem Kranken getragen, so soll jeder dasselbe, ungeachtet des Rothes auf den Straßen, knieend anbeten. Nur wenn schlechtes Wetter es verhindert, sollen die gewöhnlichen Ceremonieen, das feierliche Hintragen im Chorrock, unter vorausgehendem Lichte und Glockengeklingel, unterbleiben, und der Priester kann in diesem Falle das hl. Abendmahl in einem Ciborium, das am Halse in einer Tasche hängt, jedoch nicht ohne Begleiter, zu dem Kranken bringen, darf aber im Hin- und Hergehen in keinem Hause einkehren. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (C. 5) den Priestern, consecrirte Hostien den Kindern zu Ostern zu geben, sondern nur gewöhnlich gesegnetes Brod.

Die Synode zu Eöln (J. 1280) verordnet (C. 7), daß, wenn ein Kranker das hl. Abendmahl empfangen wolle, er ihn

vorher ohne den Leib des Herrn besuchen und zur Beichte hören solle. Wenn der Priester das hl. Abendmahl zu dem Kranken trägt, so bete er die sieben Psalmen, und ist der Weg länger, so füge er die Litanei und andere Gebete hinzu. Vor ihm her soll eine Glocke und eine Laterne oder eine Kerze getragen werden. Die Gläubigen, welche ihn begleiten wollen, bleiben vor der Thüre des Kranken stehen, bis er communicirt worden, und gehen dann hinter dem Priester andächtig betend zur Kirche, auch soll jeglicher zehn Tage Ablass für das Hin- und Hergehen haben. Wenn aber der Priester zur Nachtzeit das hl. Abendmahl zu einem Kranken trägt, sollen ihn weibliche Personen nicht begleiten. Wer eine solche Procession stört, unterliegt der Kirchenstrafe. Wenn der Kranke oft und sehr leicht sich erbricht, so soll man ihm den hl. Leib nicht reichen, sondern er glaube, und es ist hinreichend, was er geistiger Weise empfängt. — Jeder Priester soll den Kranken, ehe er ihn communicirt, fragen, ob er glaube, daß unter der Gestalt des Brodes der Leib des Herrn sey, welcher von der Jungfrau geboren, am Kreuze gestorben und am dritten Tage wieder auf-erweckt worden. Hat der Kranke durch Worte oder Zeichen gebeichtet, so communicire ihn der Priester. Wenn aber der Communicirte bricht, so soll man die Stückchen sorgfältig sammeln und mit Wein abreiben (contritae) und ein Gläubiger kann sie dann nehmen (sumantur). Den Rest des Gespeies verbrenne und bewahre man hinter dem Altare oder sonst wo. Wird der Leib des Herrn öffentlich daher getragen, so sollen die Gläubigen, in deren Gegenwart er vorüber getragen wird, wo möglich niederknien, das Haupt beugen, in die Brust schlagen und mit aufgehobenen Händen anbeten. Wenn sie reiten, sollen sie von dem Pferde steigen, um den anzubeten, der für sie vom Himmel herabgestiegen ist. Die Eucharistie solle alle funfzehn Tage erneut und der Leib des Herrn auf dem Altare fleißig verschlossen werden. Ferner sollen die Priester ihre Untergebenen ermahnen, nur nüchtern, andächtig und nach abgelegter Beichte zu Ostern oder zur andern Zeit zum Tische des Herrn zu gehen, und keiner solle einen Fremden oder ein auswärtiges Pfarrkind communiciren, es sey denn ein Reisender, oder wenn der Communicant die Erlaubniß seines Pfarrers hat. Hat der Priester die Eucharistie genossen, so habe er einen Kelch in Bereitschaft mit Wein und Wasser, von dem die Communicanten trinken können.

Die Synode zu Bajeur (J. 1300) untersagt (C. 16), das hl. Abendmahl Kindern unter sieben Jahren zu geben.

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (C. 20), daß

die Pfarrkinder nur von ihrem Pfarrer das hl. Abendmahl empfangen sollen, bei Strafe des Ausschlusses von dem Tische des Herrn bis zur geleisteten Genugthuung.

Die Synode zu Pignone (J. 1337) gebietet (C. 4) dasselbe für die öfterliche Zeit.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (C. 4), es sollte kein Pfarrer seinen Untergebenen das hl. Abendmahl reichen, wenn er nicht von ihrer Reue und werktthätigen Genugthuung sich überzeugt habe.

Die Synode zu Costniz (J. 1415) verordnet: Da einige in manchen Ländern der Welt sich unterstehen, verwegen zu behaupten, daß christliche Volk müsse das hl. Sacrament des Abendmahls unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, empfangen, und wirklich auch hin und wieder die Laien unter der Gestalt des Weines communiciren lassen; auch hartnäckig lehren, daß man selbst nach dem Abendessen, oder selbst nicht nüchtern communiciren könne, und dieses wider die löbliche, durch vernünftige Gründe gebilligte Gewohnheit der Kirche läuft, welche sie auf eine verdammliche Art als Kirchenräuberisch zu verwerfen suchen, indem sie vom Haupte anfangen, so erklärt, verordnet und bestimmt dieses gegenwärtige heilige allgemeine Concilium zu Costniz, welches im hl. Geiste rechtmäßig versammelt ist, daß, obgleich Christus dieses ehrwürdige Sacrament nach dem Abendessen unter beiderlei Gestalt des Brodes und Weines eingefeszt und seinen Aposteln ausgetheilt hat, dennoch, desungeachtet, das löbliche Ansehen der hl. Kirchengesetze und die gebilligte Gewohnheit der Kirche beobachtet hat, und noch beobachtet, daß dieses Sacrament nicht nach dem Abendessen verwaltet, noch von den Gläubigen nüchtern genommen werden müsse, ausgenommen, wenn sie krank sind, oder ein anderer Nothfall sich ereignet, der nach dem Rechte oder von der Kirche verstatet worden ist. Und gleichwie diese Gewohnheit, um einige Gefahren und Uergernisse zu verhüten, vernünftig eingeführt worden ist, so hat es, auch aus gleicher und noch wichtigerer Ursache eingeführt und beobachtet werden können, daß, obgleich dieses Sacrament in der ersten Kirche von den Gläubigen unter beiderlei Gestalt genommen worden ist, es dennoch in der Folge von den Priestern (conficientibus) unter beiderlei Gestalt, von den Laien aber nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werde. Denn man muß auf

das Feste glauben, und keineswegs daran zweifeln, daß der ganze Leib und das ganze Blut Christi sowohl unter der Gestalt des Brodes als des Weines wahrhaftig enthalten sey. Weil daher diese Gewohnheit von der Kirche und den heiligen Vätern aus vernünftigen Gründen eingeführt und seit langer Zeit beobachtet worden ist, so muß sie für ein Gesetz gehalten werden, das man nicht verwerfen, noch ohne das Ansehen der Kirche willkürlich verändern darf. Nithin muß es für irrig geachtet werden, zu sagen, es sey kirchenräuberisch oder unerlaubt, diese Gewohnheit oder dieses Gesetz zu beobachten. Und diejenigen, welche hartnäckig das Gegentheil von dem Vorhergehenden behaupten, müssen als Ketzer weggeschafft und durch ihre Bisthumbischofö oder deren Beamten, oder durch die Ketzgerichte in Ländern und Provinzen, wo gegen dieses Decret etwas versucht oder unternommen worden ist, nach den canonischen und rechtmäßigen Verordnungen, welche zum Besten des katholischen Glaubens wider die Ketzer und ihre Söhner heilsam erfunden worden sind, scharf bestraft werden. (Sess. XIII.)

Die Synode zu Basel (S. 1437) verordnet (Sess. XXX.): Damit man zur Erklärung der katholischen Wahrheit deutlicher wisse, was man zum Nutzen und Heil des christlichen Volks in Absicht des hl. Abendmahls glauben und thun müsse, so setzt diese hl. Synode nach einer fleißigen und langen Untersuchung der Schrift, der hl. Kirchengesetze und der von den heiligen Vätern und Doctoren vorgetragenen Lehren, auch nach einer Beherzigung alles übrigen, was hierzu gehört, fest, daß zwar die gläubigen Laien, oder die communicirenden Cleriker, welche dieses Sacrament nicht einsegnen, nach dem Befehle des Herrn nicht verbunden sind, dasselbe unter beiden Gestalten zu empfangen. Doch hat die Kirche, welche durch den Geist der Wahrheit regiert wird, der in Ewigkeit bei ihr bleibt, und bei der auch Christus nach der Schrift bis ans Ende der Welt bleibt, das Recht vorzuschreiben, wie dieses Sacrament denen, die es nicht einsegnen, gereicht werden soll, so wie sie nämlich findet, daß es zur Verehrung desselben und zum Heil der Gläubigen dienlich sey. Es mag nun aber jemand unter Einer Gestalt, oder unter beiden, nach der Verordnung oder Gewohnheit der Kirche, communiciren, so gereicht solches den würdig Communicirenden zu ihrem Heile. Man darf auch

gar nicht zweifeln, daß das Fleisch nicht bloß unter der Gestalt des Brodes, und das Blut nicht bloß unter der Gestalt des Weins, sondern vielmehr unter jeder Gestalt der ganze Christus vollständig befindlich sey. Auch muß die löbliche Gewohnheit, die Laien unter Einer Gestalt zu communiciren, welche von der Kirche und den hl. Vätern aus guten Gründen eingeführt, bisher seit langer Zeit beobachtet, und von Doctoren, die in der hl. Schrift und in den Kirchengesetzen sehr geübt waren, schon lange empfohlen worden ist, für ein Gesetz gehalten werden, so daß es Niemandem erlaubt ist, dieselbe zu verwerfen.

Eucharistie, Christma und hl. Del sollen stets verschlossen aufbewahrt werden. Wer diese Vorschrift vernachlässigt, wird um ein Pfund Wachs gestraft, welches er zur Kirche zu bezahlen hat. Außerdem aber trifft ihn noch die gewöhnliche kirchenrechtliche Strafe. Wenn aber wegen ähnlicher Nachlässigkeiten ein Mißbrauch mit obigen Gegenständen getrieben worden ist, so wird das bischöfl. Ordinariat besonders gegen den schuldigen Geistlichen einschreiten. Das Sacrament der Eucharistie muß alle Monate wenigstens einmal erneuert werden. Concil. zu Freising. S. 1440. Can. 18.

Die nämliche Verordnung über strengen Verschluß der Eucharistie und des Christma wiederholt das Concil zu Sens. S. 1485. Art. I. c. 4. —

Die allgemeine Synode zu Trient (S. 1551) sagt (Sess. XIII. c. 1) es widerstreite sich nicht, daß unser Herr und Heiland selber, nach der natürlichen Weise des Daseyns, immerfort zur Rechten des Vaters im Himmel sitze, und nichts destoweniger an vielen andern Orten sacramentalisch gegenwärtig mit seiner Substanz bei uns sey, nach jener Weise des Daseyns, welche wir zwar kaum mit Worten auszudrücken vermögen, von welcher wir aber dennoch, vom Glauben erleuchtet, mit den Gedanken fassen können und standhaftest zu glauben schuldig sind, daß sie Gott möglich sey. —

Ferner entwarf sie folgende Canons:

1. Wenn Jemand leugnet, daß in dem heiligsten Altars-sacramente wahrhaftig, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi und folglich Christus ganz enthalten sey, sondern sagt, er sey in demselben nur wie in einem Zeichen oder Bilde, oder der Kraft nach, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altarsfacramente verbleibe die Wesenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut leugnet, indessen nur die Gestalten des Brodes und Weines bleiben, welche Umwandlung eben die katholische Kirche sehr passend *Transsubstantiation* nennt, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß in dem hochwürdigen Altarsfacramente unter jeglicher Gestalt und nach geschehener Zertheilung unter jeglichen Theilen beider Gestalten Christus ganz enthalten sey, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, in dem wunderbaren Altarsfacramente sey der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi nicht nach der vollbrachten Consecration, sondern nur bei dem Gebrauche, während dem es genossen wird, aber nicht vorher, oder nachher, und in den consecrirten Hostien oder Theilchen, welche nach der Communion aufbewahrt werden, oder übrig sind, verbleibe nicht der wahre Leib des Herrn, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, entweder die vorzügliche Frucht des heiligsten Altarsfacraments sey die Nachlassung der Sünden, oder es gehen aus ihm keine andern Wirkungen hervor, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand sagt, in dem heiligen Altarsfacramente solle Christus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht mit Dienstverehrung, auch nicht mit äußerlicher, angebetet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feier verehrt, und nicht in Processionen nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und der Ohservanz der hl. Kirche feierlich umgetragen und nicht öffentlich zur Anbetung dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbeter seyen Götzendiener, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, es sey nicht erlaubt, das hl. Altarsfacrament im Sacarium aufzubewahren, sondern es müsse nothwendig sogleich nach der Consecration den Umstehenden ausgetheilt werden, oder es sey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, Christus, im Altarsfacrament dargereicht, werde nur geistlicher Weise genossen, und nicht auch sacramentalisch und wirklich, der sey verflucht.

9. Wenn Jemand leugnet, daß alle und jede Gläubigen Christi beiderlei Geschlechts, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, verpflichtet seyen, alle Jahre, wenigstens zur Ofterzeit, nach dem Gebote der hl. Mutter,

der katholischen Kirche, die Communion zu empfangen, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, es sey dem Messe haltenden Priester nicht erlaubt, sich selber die Communion zu spenden, der sey verflucht.

11. Wenn Jemand sagt, der Glaube allein sey eine hinreichende Vorbereitung zum Genusse des heiligsten Altars sacraments, der sey verflucht. Und damit ein so großes Sacrament nicht unwürdig und somit zum Tode und zur Verdammniß genossen werde, so verordnet die hl. Synode, daß diejenigen, welche im Gewissen mit einer Todsünde beschwert sind, so sehr sie sich auch für reinig halten mögen, wenn ein Beichtvater zu haben ist, nothwendig zuerst eine sacramentalische Beichte ablegen müssen. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, das Gegentheil zu lehren, zu predigen oder hartnäckig zu behaupten, oder auch in öffentlicher Unterredung zu vertheidigen, der sey auf der Stelle excommunicirt.

Dieselbe Synode erklärt (Sess. XXI.), vom heil. Geiste, welcher der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rathes und der Frömmigkeit ist, belehrt, und dem Urtheile und der Ohservanz der Kirche folgend also: Die Laien und die Geistlichen, welche nicht Messe halten (Cap. 1), seyen durch kein göttliches Gebot zum Genusse des Altars sacraments unter beiden Gestalten verpflichtet, und man könne auf keine Weise mit unverlegtem Glauben daran zweifeln, daß ihnen die Communion unter Einer Gestalt zum Heile nicht zureichend sey. Denn obwohl Christus der Herr dieses hochwürdige Sacrament am letzten Abendmahle unter den Gestalten des Brodes und des Weines eingesetzt und den Aposteln übergeben hat: so zielen jene Einsetzung und Uebergabe doch nicht dahin, daß alle Gläubigen Christi vermöge der Verordnung des Herrn zum Empfange beider Gestalten verbunden seyen. Mein auch aus jener Rede bei Johannes am sechsten erhellt nicht richtig, daß die Communion unter beiden Gestalten von dem Herrn befohlen sey, so wie sie nämlich nach den verschiedenen Erklärungen der hl. Väter und Lehrer verstanden werden soll. Denn derjenige, welcher sagte: „Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esset und sein Blut trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben,“ sprach auch: „Wenn Jemand von diesem Brode isst, wird er ewig leben;“ und derjenige, welcher

sprach: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben,“ sagte auch: „Das Brod, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt;“ und derjenige endlich, welcher sagte: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinket, der bleibt in mir und ich in ihm,“ sprach nichts desto weniger: „Wer dieses Brod ißt, der wird ewig leben.“ — Neben dem erklärt die Synode (Cap. 2): immerwährend sey in der Kirche diese Gewalt dagewesen, daß sie in Auspendung der Sacramente, unter Unverleglichkeit der Wesenheit derselbigen, dasjenige verordnen oder umändern könnte, was sie zum Wohl der Empfangenden oder zur Verehrung der Sacramente selbst nach Verschiedenheit der Verhältnisse, Zeiten und Orte für erspriesslicher erachtete. Dieses schien aber auch der Apostel nicht undeutlich angegeben zu haben, da er sagt: „Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes.“ Und daß wirklich er selbst dieser Gewalt sich bedient habe, zeigt sich sowohl bei vielem Andern, als bei diesem Sacramente selbst, hinlänglich, weil er nach einigen Anordnungen über den Gebrauch desselben sprach: „Das Uebrige werde ich, wenn ich zu euch komme, verfügen.“ Deswegen hat die hl. Mutter, die Kirche, in Anerkennung dieses ihres Ansehens über die Verwaltung der Sacramente, obgleich seit dem Anfange der christlichen Religion der Gebrauch beider Gestalten nicht selten war, dennoch im Laufe der Zeit, nachdem jene Gewohnheit bald weit umher geändert war, durch gewichtige und gerechte Ursachen bewogen, eben diese Ertheilung der Communion unter Einer Gestalt bestätigt und beschloffen, daß dieselbe für ein Gesetz gehalten werden soll, welche man nicht verwerfen darf, ohne die Autorität derselbigen Kirche zu ändern. — Ueberdies erklärt (Cap. 3) die Synode, daß, obgleich unser Erlöser, wie oben gesagt ward, in jenem letzten Abendmahle dieses Sacrament unter zwei Gestalten eingesetzt und den Aposteln übergeben hat, doch bekannt werden müsse, daß auch nur unter Einer Gestalt Christus ganz und unverfehrt und das Sacrament wahrhaft genossen werde, und daß deswegen in Bezug auf die Frucht, diejenigen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt werden, welche nur eine einzige Gestalt empfangen. — Endlich (Cap. 4) lehrt der nämliche hl. Kirchenrath, daß die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden Kinder nicht nothwendig zur sacramentalischen Communion des Altarsacraments verpflichtet seyen, indem sie, durch das Taufbad

wiedergeboren und Christo einverleibt, die schon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Allein deswegen darf doch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete, denn wie jene heiligsten Väter, nach der Beschaffenheit jener Zeit, billige Ursache hatten, dieses zu thun, so ist gewiß ohne Streit zu glauben, daß sie es wenigstens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

C a n o n e s.

1. Wenn Jemand sagt, alle und jede Gläubigen Christi seyen, vermöge eines Gebotes Gottes oder der Heilsnothwendigkeit, schuldig, beide Gestalten des hl. Altarsacraments zu genießen, der sey verflucht *).

2. Wenn Jemand sagt, die hl. katholische Kirche sey nicht durch gerechte Ursachen und Gründe bewogen worden, daß sie die Laien und auch die nicht Messe lesenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brodes allein communicirte, oder sie habe sich hierin geirret, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß Christus ganz und unversehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden, unter der Einen Gestalt des Brodes genossen wird, weil er, wie einige fälschlich behaupten, nicht nach der Einsetzung Christi selbst unter beiden Gestalten genossen werde, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, die Communion des Altarsacraments sey den Kindern, ehe sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, nothwendig, der sey verflucht. —

A b l ä s s e.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) ertheilt (C. 11) allen Kreuzfahrern Nachlaß aller ihrer Sünden und nimmt ihre Häuser, Güter und Familien in den Schutz des hl. Petrus und der römischen Kirche. Diejenigen aber, welche wegen einer Wallfahrt nach Jerusalem oder nach Spanien das Kreuz auf ihre Kleider geheftet und dann wieder abgelegt, sollen, wenn sie dieses fromme Gelübde nicht vollzie-

*) Warum ich *anathema* so übersetzte, findet man bei dem Artikel: Excommunication — Synode zu Meaur. J. 845. C. 56 — gerechtfertigt.

wiedergeboren und Christo einverleibt, die schon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Allein deswegen darf doch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete, denn wie jene heiligsten Väter, nach der Beschaffenheit jener Zeit, billige Ursache hatten, dieses zu thun, so ist gewiß ohne Streit zu glauben, daß sie es wenigstens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

C a n o n e s.

1. Wenn Jemand sagt, alle und jede Gläubigen Christi seyen, vermöge eines Gebotes Gottes oder der Heilsnothwendigkeit, schuldig, beide Gestalten des hl. Altarsacraments zu genießen, der sey verflucht *).

2. Wenn Jemand sagt, die hl. katholische Kirche sey nicht durch gerechte Ursachen und Gründe bewogen worden, daß sie die Laien und auch die nicht Messe lesenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brodes allein communicirte, oder sie habe sich hierin geirret, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß Christus ganz und unversehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden, unter der Einen Gestalt des Brodes genossen wird, weil er, wie einige fälschlich behaupten, nicht nach der Einsetzung Christi selbst unter beiden Gestalten genossen werde, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, die Communion des Altarsacraments sey den Kindern, ehe sie zu den Unterscheidungs Jahren gekommen sind, nothwendig, der sey verflucht. —

A b l ä s s e.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) ertheilt (C. 11) allen Kreuzfahrern Nachlaß aller ihrer Sünden und nimmt ihre Häuser, Güter und Familien in den Schutz des hl. Petrus und der römischen Kirche. Diejenigen aber, welche wegen einer Wallfahrt nach Jerusalem oder nach Spanien das Kreuz auf ihre Kleider geheftet und dann wieder abgelegt, sollen, wenn sie dieses fromme Gelübde nicht vollzie-

*) Warum ich *anathema* so übersehte, findet man bei dem Artikel: Excommunication — Synode zu Meaur. J. 845. C. 56 — gerechtfertigt.

hen würden, von der Kirche ausgeschlossen und mit dem Interdichte in ihren Ländern belegt werden, so daß nur Kinder getauft und Sterbenden die Buße ertheilt werden (*morientium poenitentias*) könne.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) bestimmt (C. 62): Weil durch unvorsichtige und überflüssige Ablässe, welche einige Prälaten der Kirche sich nicht scheuen zu ertheilen, sowohl die Schlüssel der Kirche in Verachtung gebracht werden, als die büßende Genugthuung entkräftet wird, so soll bei der Einweihung einer Kirche, sie mag von einem oder von mehreren Bischöfen verrichtet werden, der Ablass nicht über ein Jahr hinaus ausgedehnt werden, und wenn die jährliche Kirchweihe gefeiert wird, so sollen nicht mehr als vierzig Tage von den auferlegten Büßungen erlassen werden. Auf diese Anzahl von Tagen sollen sich auch noch die Ablassbriefe, welche um verschiedener anderer Ursachen willen bisher gegeben werden, einschränken, weil der römische Papst selbst, der doch die Fülle der Gewalt besitzt, eine solche Maßigung in dergleichen Fällen zu beobachten pflegt. —

Die Synode zu Bourdeaur (J. 1255) gebietet (C. 2) allen Priestern, Geldsammler (*quaestores*) in ihren Kirchen nur auf apostolische Weisung predigen zu lassen, und sie selber sollten ihren Untergebenen nur das erklären, was in den apostolischen Schreiben enthalten wäre. Sie sollten sich außerdem hüten, Papiere (*cartellos*) von ihnen anzunehmen, ohne dieselben genau zu prüfen, ob nicht darin von größern Vergünstigungen und Indulgenzen die Rede sey, als in den apostolischen Schreiben.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (C. 6): daß alle Ablässe vor der Hand suspendirt bleiben sollen, (bei Strafe des Anathems!) bis der Ortsbischof sie überall untersucht und bestimmt hätte, welche gültig seyn sollten, und welche man widerrufen wolle. Diese Vorschrift gelte vorzüglich für die Einsammler (*quaestuarii*), welche durch dergleichen ungeeignete (*indiscretas*) Ablässe weit Mehrere zur Verachtung der Schlüsselgewalt ins Verderben stürzten, als daß sie ihr Seelenheil förderten. Dergleichen Leute dürften nur dann aufgenommen werden, wenn sie mit Schreiben des Diöcesenbischofes versehen wären.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verleiht (C. 8) allen Priestern, die den Leib des Herrn zu einem Kranken tragen und den Laien, die im Vorbeigehen niederknien und ein Vaterunser und den englischen Gruß beten, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, zehn Tage Ablass der ihnen aufgelegten Buße.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verleiht (Can. 30) jedem vierzig Tage Ablass, der die Armen mit Almosen unterstützt, wenn er reumüthig beichtet.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) sagt (C. 20): Weil wegen des inständigen Verlangens (*importunitatem*) der Mächtigen wir und andere Bischöfe einigen Religiosen verliehen haben, Ablässe zu verkünden, so oft sie predigen, und bisweilen Einige diese Vollmacht mißbrauchen und größere (*ampliores*) Ablässe verkünden als ihnen zusteht, so daß bei dem Volke das Ansehen der Bischöfe herabgewürdigt wird, so rufen wir gedachte Vollmacht zu Ablässen wieder zurück.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) gewährt (Can. 1) allen jenen, welche die feierliche Messe der sel. Maria am Samstag fleißig besuchen, zehn Tage Nachlaß der ihnen auferlegten Bußen, wenn sie reumüthig beichten. — Ferner (C. 2) erhält jeder, der bei Tag oder Nacht, ohne Licht, den hl. Leib Christi zu Kranken begleitet, zehn Tage, wenn aber mit Licht, oder wenn er Lichter durch einen andern sendet, zwanzig Tage, und dreißig Tage, wenn es bei Nacht geschieht, Ablass. Wer (C. 3) für den Herrn Papst zu Gott betet und für seine glückliche Regierung und Ausbreitung der katholischen Kirche auf der ganzen Erde, erhält (10 oder 20 Tage) Ablass. Wer (C. 4) so oft er den Namen Jesu vorzüglich in der Messe nennen hört, das Haupt andächtig neigt, erhält zehn Tage Ablass.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 45), daß jeglicher, welcher alle Cathedralkirchen der Provinz besuche, jährlich (*in vigiliis et in die solennitatis invocationis cujus libet earundem*), wenn er reumüthig beichte, 40 Tage (und alle Tage in der Octave jener Herrlichkeit 20 Tage) Ablass erhalten solle.

Die Synode zu Toledo (J. 1347) ertheilt (C. 13) allen jenen Ablass, welche drei Ave Maria beim Klange der Abendglocke (*ignilegium*) beten, desgleichen alle Tage denjenigen, welche für die Wohlfahrt der Kirche, des Reiches und für den Frieden und den König, die Königin und ihre Kinder ein Vaterunser und den engl. Gruß beten, dreißig Tage Ablass.

Die Synode zu Carbonne (J. 1347) ertheilt jedem, der ohne Licht bei Tag oder Nacht den Leib des Herrn zu Kranken begleitet, zwanzig Tage, wer aber mit Licht, oder Licht sendet, dreißig Tage, bei Nacht aber vierzig Tage Ablass von der ihm auferlegten Buße, wofern er reumüthig beichtet. Wer für den Herrn Papst oder König (C. 27) alle Tage zwei Ave Maria und ein Vaterunser betet, und reumü-

thig beichtet, erhält zehn Tage Ablass der ihm aufgelegten Buße.

Die allgemeine Synode zu Costniz (J. 1414) beordnet: Unser Herr Papst wird sich in Zukunft hüten vor der allzugroßen Verschwendung der Ablässe, damit sie nicht geringgeschätzt werden (*vilescant*). Auch sollen alle Ablässe für privilegierte Altäre (*ad instar altaris*) zurückgenommen werden. — (*de Indulgent.*)

Die Synode zu Basel (J. 1431) giebt (Sess. XXIV. c. 6) Ablass aller Sünden einmal im Leben und im Tode, zu Gunsten der Unterstützung für Zurückführung der Griechen zur katholischen Kirche, für welche man die Kosten der Hin- und Herreise bestreiten und Beiträge geben müsse für Auslage zur Deckung Constantinopels gegen die Türken während der Abwesenheit des Kaisers. Den obengedachten Ablass sollten die Christen erlangen, wenn sie den Betrag dessen, was sie für Unterhaltung ihrer Familien, oder ein Convent für die Mitglieder u. s. f. eine Woche lang auslegen müßten, zu obengedachtem Zwecke verwendeten. Doch müßten sie ein ganzes Jahr einen Tag in der Woche fasten und jebeßmal, als Cleriker sieben Psalmen, und als Laien sieben Vaterunser und Ave Maria beten. Wer dazu feuert, was er für Einen Tag auf Unterhaltung seiner Familie brauchte, erhält sieben Jahre und eben so viele Quadragenen Ablass. Außerdem könne sie jeder Beichtvater von aller Excommunication, Suspension, Interdict, so wie Cleriker von Bigamie oder Menschenmord und von Wallfahrtsgeübden losprechen. Doch müßten sie in den ersten drei Fällen Genugthuung leisten, die ihnen der Beichtvater auflege. Endlich könnte man ungerechtes Eigenthum, wenn der Betheiligte nicht mehr lebe oder unbekannt wäre, zu dergleichen frommen Zwecken verwenden. Ferner ertheilt diese Synode (Sess. XXXVI.) allen Christen, die am Feste der Empfängniß Maria dem Gottesdienste beiwohnen, hundert; der Vesper, ebensoviel; der Predigt, hundert und funfzig Tage Ablass für ewige Zeiten; ferner am Feste der Heimsuchung Maria (Sess. XLIII.) allen, die der Matutin, Procession, Predigt, Vesper und dem Gottesdienste beiwohnen, für jedes einzelne Officium hundert Tage Ablass. Endlich (Sess. XXXIII.) bestätigt sie alle Ablässe, welche Urban IV., Martin V. und Eugen IV. auf Vernehmung des hl. Sacraments des Altars ertheilt hatten.

Die durch den apostolischen Stuhl ertheilten oder zu ertheilenden Ablässe sollen durch den Pfarrer oder andere kluge und gelehrte Männer durch den Orts-Diöcesan oder seinen Bi-

car publicirt und dem Volke erklärt werden. Conc. zu Angers für die Provinz Tours. J. 1448. C. 17.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) verordnet (Sess. XXI. cap. 9. de reform.), die Ablässe künftig durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von zweien aus dem Kapitel, zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt zu machen, und ihnen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almosen und die ihnen dargebrachten Liebessteuern treu und durchaus ohne Empfang irgend eines Lohnes einzusammeln, damit endlich jedermann wahrhaft erkenne, daß diese himmlischen Schätze der Kirche nicht zur Gewinnsucht, sondern zur Frömmigkeit geübt werden. — Ferner (Sess. XXV.) sagt sie: Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche ertheilt worden ist, und sie sich der Gewalt dieser Art, die ihr göttlich übergeben wurde, seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und bezieht der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, als für das christliche Volk sehr heilsam und durch das Ansehen der hl. Concilien bestätigt, in der Kirche beibehalten werden müsse und verdammt mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, dieselbigen seyen unnütz, oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieselben zu ertheilen. Doch wünscht er sehr, daß in Ertheilung derselben nach der alten und bewährten Observanz in der Kirche Mäßigung angewendet werde, damit nicht durch zu große Willkür die Kirchenzucht entnervt werde. Weil er aber die Mißbräuche, die in denselben eingeschlichen sind, und durch deren Veranlassung dieser ausgezeichnete Name der Ablässe von den Irlehrern verlästert wird, getilgt und verbessert wünscht, so verordnet er durch den gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung derselben aller bössartige Gewinn, woher unter dem christlichen Volke die meiste Ursache der Mißbräuche entsprosse, durchaus abgestellt werden soll. Allein da die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtslosigkeit, oder wie immer anders woher sprossen, wegen der vielfältigen Verderbnisse der Orte und Provinzen, in denen sie begangen werden, nicht schädlich insbesondere verboten werden können, so gebietet er allen Bischöfen, daß jeglicher die Mißbräuche dieser Art in seiner Kirche sorgfältig vernehme und sie in der ersten Provinzial-Synode vorbringe, damit auch die Meinung anderer Bischöfe über sie vernommen, und sie dann sogleich dem höchsten römischen Papste berichtet werden, auf daß nach seiner Autorität und Klugheit das für die ganze Kirche Erspriessliche angeordnet, und auf solche Weise das Geschenk der Ablässe allen

Gläubigen fromm, heilig und unverderbt ausgeheilt werden möge. —

A b s e t z u n g.

Wenn ein Cleriker mit einem abgesetzten Cleriker betet, so soll auch ihn die Strafe der Absetzung treffen. — A p o s t. C. 11.

Ein Cleriker, der aus Gewinnsucht für andere Bürgschaft leistet, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 20 nach B a l s a m o n s E r k l ä r u n g.

Ein Cleriker, der sich selbst verstümmelt hat, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 23.

Ein Bischof, Presbyter oder Diacon, welcher der Hurerei, des Meineids oder Diebstahls überwiesen ist, soll abgesetzt und nicht excommunicirt werden, da nach der Schrift keine doppelte Strafe für Ein Vergehen auferlegt werden soll. Eben so soll man es mit den übrigen Clerikern halten. — A p o s t. C a n. 25.

Der Cleriker, Presbyter, oder Diacon, welche diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn sie unrecht thun, schlagen, in der Absicht, sie abzuschrecken, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 27. alias 26.

Wenn sich ein mit Recht und auf notorische Klagen abgesetzter Bischof, Presbyter oder Diacon unterstehen sollte, den ihm vormal anvertrauten Dienst wieder anzutasten, der soll von der Kirche ganz und gar abgeschnitten werden. A p. C a n. 28. al. 27. u. so fort nach B e v e r e g. u. C o n c. S a m m l u n g.

Ein Bischof, der sich dem Würfeln ergiebt, der Zinsen fordert, Geistliche als Ketzer etwas thun läßt, ihre Taufe oder ihr Dpfer annimmt, wahrhaft getaufte wieder tauft oder nicht recht tauft, soll abgesetzt werden. A p o s t. C a n. 41. 43 — 46. 48. 49. —

Ein Geistlicher, der sich von Verheurathung, Fleisch und Wein enthält, als wäre es ein Greuel, soll abgesetzt werden. (A p o s t. C a n. 50. 52.) Eben so wer einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt. A p o s t. C a n. 51.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon, oder überhaupt ein Geistlicher Fleisch in dem Blute seiner Seele, oder das von Thieren zerrissen ist, oder ersticktes essen sollte, der muß abgesetzt seyn. Denn das ist im Gesetz verboten. Ist er ein Laie, so gehört er in den Bann. A p o s t. C a n. 62.

Die Synode zu O r l e a n s (S. 538) befiehlt (C. 8), einen Geistlichen, der einen Diebstahl oder ein Falsum begangen hat, abzusetzen.

Gläubigen fromm, heilig und unverderbt ausgeheilt werden möge. —

A b s e t z u n g.

Wenn ein Cleriker mit einem abgesetzten Cleriker betet, so soll auch ihn die Strafe der Absetzung treffen. — A p o s t. C. 11.

Ein Cleriker, der aus Gewinnsucht für andere Bürgschaft leistet, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 20 nach B a l s a m o n s E r k l ä r u n g.

Ein Cleriker, der sich selbst verstümmelt hat, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 23.

Ein Bischof, Presbyter oder Diacon, welcher der Hurerei, des Meineids oder Diebstahls überwiesen ist, soll abgesetzt und nicht excommunicirt werden, da nach der Schrift keine doppelte Strafe für Ein Vergehen auferlegt werden soll. Eben so soll man es mit den übrigen Clerikern halten. — A p o s t. C a n. 25.

Der Cleriker, Presbyter, oder Diacon, welche diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn sie unrecht thun, schlagen, in der Absicht, sie abzuschrecken, soll abgesetzt werden. — A p o s t. C a n. 27. alias 26.

Wenn sich ein mit Recht und auf notorische Klagen abgesetzter Bischof, Presbyter oder Diacon unterstehen sollte, den ihm vormal anvertrauten Dienst wieder anzutasten, der soll von der Kirche ganz und gar abgeschnitten werden. A p. C a n. 28. al. 27. u. so fort nach B e v e r e g. u. C o n c. S a m m l u n g.

Ein Bischof, der sich dem Würfeln ergiebt, der Zinsen fordert, Geistliche als Kezer etwas thun läßt, ihre Taufe oder ihr Dpfer annimmt, wahrhaft getaufte wieder tauft oder nicht recht tauft, soll abgesetzt werden. A p o s t. C a n. 41. 43 — 46. 48. 49. —

Ein Geistlicher, der sich von Verheurathung, Fleisch und Wein enthält, als wäre es ein Greuel, soll abgesetzt werden. (A p o s t. C a n. 50. 52.) Eben so wer einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt. A p o s t. C a n. 51.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon, oder überhaupt ein Geistlicher Fleisch in dem Blute seiner Seele, oder das von Thieren zerrissen ist, oder ersticktes essen sollte, der muß abgesetzt seyn. Denn das ist im Gesetz verboten. Ist er ein Laie, so gehört er in den Bann. A p o s t. C a n. 62.

Die Synode zu O r l e a n s (S. 538) befiehlt (C. 8), einen Geistlichen, der einen Diebstahl oder ein Falsum begangen hat, abzusetzen.

Die Synode zu Sevilla (S. 619) befehlet (C. 6), daß kein Presbyter oder Diacon von Einem Bischöfe ohne Untersuchung der Synode abgesetzt werden könne.

Die Synode zu Toledo (S. 633) verordnet (Can. 28), daß Bischöfe, Priester oder Diaconen, die ungerichter Weise abgesetzt worden, vor dem Altare aus den Händen der Bischöfe die verlorne Ehrenstufen wieder erhalten sollen, und zwar Bischöfe das Drarium, den Ring und Stab; Priester das Drarium und das Messgewand (*planeta*); Diaconen das Drarium und die Albe; Subdiaconen die Patene und den Kelch; so sollen auch die übrigen Stufen wieder durch Mittheilung der Gegenstände gegeben werden, die sie bei der Ordination empfangen haben.

Die Synode zu Chalons (S. 833) verordnet (Can. 40), daß wenn ein Priester abgesetzt worden, er nicht weltlich leben dürfe, sondern in einem Kloster von Canonikern oder Regularen, oder sonst wo er sich befinde und letzteres nicht angehe (*ut in monasterium mittatur sc.*) Buße thun müsse. Wollte er aber weltlich leben und nicht Buße thun, so müsse man ihn excommuniciren. —

Die Synode zu Tribur (S. 895) befehlet, jeden Cleriker, sey es ein Diacon oder Presbyter, abzusetzen, der, wenn auch sehr dazu genöthigt, einen Menschenmord begeht (C. 11).

Absonderung der Geistlichen von den Laien.

Die Synode zu Laodicea (Can. 44) verbietet allen Frauenpersonen, sich dem Altare zu nähern.

Die Synode zu Orleans (S. 333) verordnet (Can. 9), daß kein Presbyter ohne Erlaubniß seines Bischofs bei Laien wohnen solle, wosfern er sich nicht die Excommunication zuziehen wolle.

Die Synode zu Braga (S. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Die Synode zu Tours (S. 567) verbietet (Can. 4) den Laien, am Altare, wo die hl. Geheimnisse gefeiert werden, unter den Clerikern zu stehen, sey es nun bei Vigilien oder zur Messezeit, sondern jener Theil, welcher durch Gitter gegen den Altar hin geschieden ist, soll nur den Chören der psallirenden Cleriker offen stehen. Zum Gebete und zur Communion aber soll, wie es Brauch ist, für Laien und Frauen das Heiligthum (*sancta sanctorum*) offen stehen.

Die Synode zu Sevilla (S. 619) befehlet (C. 6), daß kein Presbyter oder Diacon von Einem Bischöfe ohne Untersuchung der Synode abgesetzt werden könne.

Die Synode zu Toledo (S. 633) verordnet (Can. 28), daß Bischöfe, Priester oder Diaconen, die ungerichter Weise abgesetzt worden, vor dem Altare aus den Händen der Bischöfe die verlorne Ehrenstufen wieder erhalten sollen, und zwar Bischöfe das Drarium, den Ring und Stab; Priester das Drarium und das Messgewand (planeta); Diaconen das Drarium und die Albe; Subdiaconen die Patene und den Kelch; so sollen auch die übrigen Stufen wieder durch Mittheilung der Gegenstände gegeben werden, die sie bei der Ordination empfangen haben.

Die Synode zu Chalons (S. 833) verordnet (Can. 40), daß wenn ein Priester abgesetzt worden, er nicht weltlich leben dürfe, sondern in einem Kloster von Canonikern oder Regularen, oder sonst wo er sich befinde und letzteres nicht angehe (ut in monasterium mittatur sc.) Buße thun müsse. Wollte er aber weltlich leben und nicht Buße thun, so müsse man ihn excommuniciren. —

Die Synode zu Tribur (S. 895) befehlet, jeden Cleriker, sey es ein Diacon oder Presbyter, abzusetzen, der, wenn auch sehr dazu genöthigt, einen Menschenmord begeht (C. 11).

Absonderung der Geistlichen von den Laien.

Die Synode zu Laodicea (Can. 44) verbietet allen Frauenpersonen, sich dem Altare zu nähern.

Die Synode zu Orleans (S. 333) verordnet (Can. 9), daß kein Presbyter ohne Erlaubniß seines Bischofs bei Laien wohnen solle, wofern er sich nicht die Excommunication zuziehen wolle.

Die Synode zu Braga (S. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Die Synode zu Tours (S. 567) verbietet (Can. 4) den Laien, am Altare, wo die hl. Geheimnisse gefeiert werden, unter den Clerikern zu stehen, sey es nun bei Vigilien oder zur Messezeit, sondern jener Theil, welcher durch Gitter gegen den Altar hin geschieden ist, soll nur den Chören der psallirenden Cleriker offen stehen. Zum Gebete und zur Communion aber soll, wie es Brauch ist, für Laien und Frauen das Heiligthum (sancta sanctorum) offen stehen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verbietet (Can. 9), daß kein Laie bischöfl. Deconom seyn dürfe, denn es stehe schon im Alten Gesetze: Mit Ochsen und Esel sollst du nicht zugleich ackern, d. h. Menschen von verschiedenem Stande (professionis) sollst du nicht in Einem Amte verbinden. Leute von entgegengesetzten Neigungen und Zwecken seyen unvereinbar. Jeder Bischof, der dieß Gesetz übertrete, sey als Armenmörder anzusehen und habe sich vor dem Concil zu verantworten.

Die Aebte und Mönche sollen nicht den Schutz bei der weltlichen Macht nachsuchen und den Fürsten nicht ohne Erlaubniß ihres Bischofs angehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 15.

Das siebzehnte Concil zu Toledo (J. 694.) beschloß (Can. 1.), drei Tage lang allein ohne Weisern der Großen von Glaubenssachen und der Kirchenzucht zu handeln, und dann erst die weltliche Behörde wieder erscheinen zu lassen. —

Die Synode zu Elise (Cloverhovia) in England (J. 747.) verordnet (Can. 29.), daß kein Cleriker, Mönch oder Nonne unter den Laien wohnen solle.

A b t r ü n n i g e.

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Gözentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht; so ist beschlossen, daß man ihn auch in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil zu Elvira J. 305. (Labbe T. I. p. 967.) Can. 1.

Die Göhenpriester, welche nach dem Bade der Wiedergeburt und dabei bezeugtem Glauben wieder opfern, wo sie die Greuel durch Menschenmord verdoppeln, oder bei dazukommender Hurerei dreifach groß machen, sollen auch nicht einmal am Ende die Communion empfangen. — Eben das. Can. 2.

Die Göhenpriester, welche nicht zwar eigentlich selbst geopfert, aber Geld dafür gegeben haben, denen kann man zwar, weil sie sich dessen enthalten haben, die Communion am Ende geben; doch nach vorhergegangener rechtmäßiger Buße. Wenn sie aber nach dieser wieder in Hurerei fallen, so muß man sie ihnen weiter nimmer reichen, damit kein Spott daraus werde. — Eben das. Can. 3.

Welche abtrünnig werden, und sich nimmer bei der Kirche stellen, und nicht einmal Buße zu thun verlangen, hernach aber, wenn sie erkranken, die Communion verlangen, denen soll man sie nicht geben, es wäre denn, daß sie wieder gesund werden,

Die Synode zu Sevilla (S. 619) verbietet (Can. 9), daß kein Laie bischöfl. Deconom seyn dürfe, denn es stehe schon im Alten Gesetze: Mit Ochsen und Esel sollst du nicht zugleich ackern, d. h. Menschen von verschiedenem Stande (professionis) sollst du nicht in Einem Amte verbinden. Leute von entgegengesetzten Neigungen und Zwecken seyen unvereinbar. Jeder Bischof, der dieß Gesetz übertrete, sey als Armenmörder anzusehen und habe sich vor dem Concil zu verantworten.

Die Aebte und Mönche sollen nicht den Schutz bei der weltlichen Macht nachsuchen und den Fürsten nicht ohne Erlaubniß ihres Bischofs angehen. — Conc. zu Chalons S. 650. Can. 15.

Das siebzehnte Concil zu Toledo (S. 694.) beschloß (Can. 1.), drei Tage lang allein ohne Weisern der Großen von Glaubenssachen und der Kirchenzucht zu handeln, und dann erst die weltliche Behörde wieder erscheinen zu lassen. —

Die Synode zu Elise (Cloverhoviaae) in England (S. 747.) verordnet (Can. 29.), daß kein Cleriker, Mönch oder Nonne unter den Laien wohnen solle.

A b t r ü n n i g e.

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Gözentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht; so ist beschlossen, daß man ihn auch in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil zu Elvira S. 305. (Labbe T. I. p. 967.) Can. 1.

Die Göhenpriester, welche nach dem Bade der Wiedergeburt und dabei bezeugtem Glauben wieder opfern, wo sie die Greuel durch Menschenmord verdoppeln, oder bei dazukommender Hurerei dreifach groß machen, sollen auch nicht einmal am Ende die Communion empfangen. — Eben das. Can. 2.

Die Göhenpriester, welche nicht zwar eigentlich selbst geopfert, aber Geld dafür gegeben haben, denen kann man zwar, weil sie sich dessen enthalten haben, die Communion am Ende geben; doch nach vorhergegangener rechtmäßiger Buße. Wenn sie aber nach dieser wieder in Hurerei fallen, so muß man sie ihnen weiter nimmer reichen, damit kein Spott daraus werde. — Eben das. Can. 3.

Welche abtrünnig werden, und sich nimmer bei der Kirche stellen, und nicht einmal Buße zu thun verlangen, hernach aber, wenn sie erkranken, die Communion verlangen, denen soll man sie nicht geben, es wäre denn, daß sie wieder gesund werden,

und rechtschaffne Früchte der Buße thun. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 22.

Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verlust ihrer Güter, ohne Gefahr und sonst eine ähnliche Ursache abtrünnig geworden sind, wie unter der Herrschaft des Vicinius geschehen ist, so will sie die Synode gelind behandeln, ob sie es schon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtige Buße thun, die sollen drei Jahre unter den Zuhörenden stehen, wenn sie vorher Christen waren; sieben Jahre sollen sie unter den Knieenden verharren und zwei Jahre an dem Gebete des Volkes Theil nehmen, aber ohne das Abendmahl zu genießen. — Conc. zu Nicäa, S. 325. Can. 11. Derselben Canon wiederholt die Synode zu Arles, S. 452. Can. 10, setzt aber hinzu: Wenn sie jedoch von Schmerz und der Macht der Verfolgung überwältigt zu opfern gezwungen wurden, so sollen sie zwei Jahre unter den Catechumenen und drei Jahre unter den Büßenden, ausgeschlossen von der Communion seyn (C. 11). Ferner wiederholt ihn die Synode zu Ilerda (S. 524) C. 9.

Abtrünnigen, das ist solchen, die im katholischen Glauben getauft sind und dann Ketzer geworden, hat die alte Kirche große Schwierigkeiten zur Rückkehr gemacht. Wir kürzen die Menge der Jahre ab und legen ihnen eine Bußzeit von zwei Jahren auf. Während dieser Zeit sollen sie fasten, zur Kirche gehen und wie Catechumenen sich benehmen. Ist ihnen das zu hart, so sollen sie die ältern Canones beobachten. Synode zu Agde S. 506. Can. 60. — Diesen Canon wiederholt (Can. 29).

Agape.

Weber Geistliche noch Laien, die man zu einem Liebesmahle (Agape) gerufen hat, sollen etwas davon mit nach Hause nehmen, weil dieß dem geistl. Stande zur Beschimpfung gereichen würde (Can. 27); auch sollen diese Mahlzeiten nicht in den Kirchen gehalten werden (C. 28). Conc. zu Laodicea.

Wenn jemand die Liebesmahle, die Gott zu Ehren angestellt werden, verschmäht, so sey er verflucht. — Conc. zu Gangra S. 350. Can. 11.

Der vier und siebenzigste Canon der Synode im Trullus untersagt die Haltung von Agapen in der Kirche.

Appellation (vergl. d. Art. Jurisdiction).

Das Concil zu Antiochia (S. 341) verordnet (Can.

und rechtschaffne Früchte der Buße thun. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 22.

Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verlust ihrer Güter, ohne Gefahr und sonst eine ähnliche Ursache abtrünnig geworden sind, wie unter der Herrschaft des Vicinius geschehen ist, so will sie die Synode gelind behandeln, ob sie es schon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtige Buße thun, die sollen drei Jahre unter den Zuhörenden stehen, wenn sie vorher Christen waren; sieben Jahre sollen sie unter den Knieenden verharren und zwei Jahre an dem Gebete des Volkes Theil nehmen, aber ohne das Abendmahl zu genießen. — Conc. zu Nicäa, S. 325. Can. 11. Derselben Canon wiederholt die Synode zu Arles, S. 452. Can. 10, setzt aber hinzu: Wenn sie jedoch von Schmerz und der Macht der Verfolgung überwältigt zu opfern gezwungen wurden, so sollen sie zwei Jahre unter den Catechumenen und drei Jahre unter den Büßenden, ausgeschlossen von der Communion seyn (C. 11). Ferner wiederholt ihn die Synode zu Ilerda (S. 524) C. 9.

Abtrünnigen, das ist solchen, die im katholischen Glauben getauft sind und dann Ketzer geworden, hat die alte Kirche große Schwierigkeiten zur Rückkehr gemacht. Wir kürzen die Menge der Jahre ab und legen ihnen eine Bußzeit von zwei Jahren auf. Während dieser Zeit sollen sie fasten, zur Kirche gehen und wie Catechumenen sich benehmen. Ist ihnen das zu hart, so sollen sie die ältern Canones beobachten. Synode zu Agde S. 506. Can. 60. — Diesen Canon wiederholt (Can. 29).

Agape.

Weber Geistliche noch Laien, die man zu einem Liebesmahle (Agape) gerufen hat, sollen etwas davon mit nach Hause nehmen, weil dieß dem geistl. Stande zur Beschimpfung gereichen würde (Can. 27); auch sollen diese Mahlzeiten nicht in den Kirchen gehalten werden (C. 28). Conc. zu Laodicea.

Wenn jemand die Liebesmahle, die Gott zu Ehren angestellt werden, verschmäht, so sey er verflucht. — Conc. zu Gangra S. 350. Can. 11.

Der vier und siebenzigste Canon der Synode im Trullus untersagt die Haltung von Agapen in der Kirche.

Appellation (vergl. d. Art. Jurisdiction).

Das Concil zu Antiochia (S. 341) verordnet (Can.

und rechtschaffne Früchte der Buße thun. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 22.

Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verlust ihrer Güter, ohne Gefahr und sonst eine ähnliche Ursache abtrünnig geworden sind, wie unter der Herrschaft des Vicinius geschehen ist, so will sie die Synode gelind behandeln, ob sie es schon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtige Buße thun, die sollen drei Jahre unter den Zuhörenden stehen, wenn sie vorher Christen waren; sieben Jahre sollen sie unter den Knieenden verharren und zwei Jahre an dem Gebete des Volkes Theil nehmen, aber ohne das Abendmahl zu genießen. — Conc. zu Nicäa, S. 325. Can. 11. Derselben Canon wiederholt die Synode zu Arles, S. 452. Can. 10, setzt aber hinzu: Wenn sie jedoch von Schmerz und der Macht der Verfolgung überwältigt zu opfern gezwungen wurden, so sollen sie zwei Jahre unter den Catechumenen und drei Jahre unter den Büßenden, ausgeschlossen von der Communion seyn (C. 11). Ferner wiederholt ihn die Synode zu Ilerda (S. 524) C. 9.

Abtrünnigen, das ist solchen, die im katholischen Glauben getauft sind und dann Ketzer geworden, hat die alte Kirche große Schwierigkeiten zur Rückkehr gemacht. Wir kürzen die Menge der Jahre ab und legen ihnen eine Bußzeit von zwei Jahren auf. Während dieser Zeit sollen sie fasten, zur Kirche gehen und wie Catechumenen sich benehmen. Ist ihnen das zu hart, so sollen sie die ältern Canones beobachten. Synode zu Agde S. 506. Can. 60. — Diesen Canon wiederholt (Can. 29).

Agape.

Weber Geistliche noch Laien, die man zu einem Liebesmahle (Agape) gerufen hat, sollen etwas davon mit nach Hause nehmen, weil dieß dem geistl. Stande zur Beschimpfung gereichen würde (Can. 27); auch sollen diese Mahlzeiten nicht in den Kirchen gehalten werden (C. 28). Conc. zu Laodicea.

Wenn jemand die Liebesmahle, die Gott zu Ehren angestellt werden, verschmäht, so sey er verflucht. — Conc. zu Gangra S. 350. Can. 11.

Der vier und siebenzigste Canon der Synode im Trullus untersagt die Haltung von Agapen in der Kirche.

Appellation (vergl. d. Art. Jurisdiction).

Das Concil zu Antiochia (S. 341) verordnet (Can.

15), daß von einer allgemeinen auf Provinzialkirchenversammlungen nicht appellirt werden dürfe.

Das Concil zu S a r d i k a (S. 344) verordnet (Can. 3): Kein Bischof soll aus seiner Provinz in eine andere übergehen, wofern er nicht von seinen Brüdern berufen wird. Hat ein Bischof gegen seinen Bruder und Mitbischof eine Streitsache, so soll keiner von ihnen die Bischöfe einer andern Provinz zu Schiedsrichter aufrufen. Soll aber über einen Bischof die Verurtheilung erkannt werden, und er seine Sache für gerecht halten und um eine erneuerte gerichtliche Untersuchung bitten, so möge man, wofern man es für gut erachtet, (*ei dixerit vultum tñi dyatñi*) das Andenken des Apostel Petrus ehren, und die Richter können dann dem römischen Bischöfe Julius schreiben, damit im Nothfalle die benachbarten Provinzbischöfe das Urtheil erneuern, und Julius Schiedsrichter bestelle (*παράδοχοι*). Ließe sich aber nicht die Nothwendigkeit einer neuen Untersuchung beweisen, so habe es bei dem ersten Urtheile sein Bewenden. -- Ist ein Bischof von den nahegelegenen Bischöfen der Provinz abgesetzt worden, und beruft er sich auf das Recht einer neuen Vertheidigung, so soll er nicht eher einen Nachfolger in sein Amt bekommen, bis der römische Bischof seine Sache untersucht hat — (Can. 4).

Wenn ein angeklagter und von den Bischöfen desselben Landes abgesetzter Bischof seine Zuflucht zu dem Bischof der Kirche genommen, und dieser ihn hören will und eine Prüfung seiner Angelegenheiten für gerecht hält, so soll er (der römische Bischof) den Mitbischöfen der nächsten Provinz schreiben, damit diese selber alles genau und sorgfältig durchforschen und der Wahrheit gemäß entscheiden. Sollte er aber eine nochmalige Prüfung fordern, so stünde es dem römischen Bischöfe frei, zu dem neuen Gerichte Kelteste abzusenden oder es auch ohne dieselben durch die Bischöfe der Provinz halten zu lassen.

Die dritte Synode zu C a r t h a g o (S. 397) verordnet (Can. 9), daß jeder Bischof, Presbyter oder andere Geistliche, dem in der Kirche ein Verbrechen vorgeworfen, oder der auch in einen bürgerlichen Streithandel verwickelt worden ist, wenn er das geistliche Gericht übergehen und lieber vor dem bürgerlichen seine Sache ausmachen würde, gesetzt auch, daß er bei diesem gewönne, dennoch seine Stelle verlieren sollte, und dieses in peinlichen Sachen; in bürgerlichen aber sollte er, wenn er sein Amt behalten wollte, dasjenige einbüßen, was ihm zugesprochen worden wäre. Denn da es ihm frei gestanden hätte, sich in der Kirche Richter zu wählen, so habe er sich selbst der Gesellschaft seiner Brüder für unwürdig erklärt, indem er mit übeln Gefinnungen

gegen die ganze Kirche, von einem bürgerlichen Gerichte Hülfe begehrt hätte, da doch der Apostel befohlen habe, daß christliche Privatpersonen ihre Streitsachen vor die Kirche bringen und von derselben sollten schlichten lassen; wofern man von geistlichen Richtern an andere höheren Ansehns appellirt, so soll es den erstern keinen Nachtheil bringen, daß man ihr Endurtheil umgestoßen habe, wofern man sie nicht überführen könne, daß sie aus Feindschaft oder sonst aus Leidenschaft und Gunst geurtheilt haben. Ferner (C. 28.) verordnet sie, daß kein Bischof über das Meer reisen dürfe, ohne Anfrag bei dem Bischof des ersten Sitzes einer jeden Provinz.

Die zweite Synode zu Carthago (J. 379) verordnet (Can. 7.): Wird ein Bischof angeklagt, so muß die Klage gegen ihn bei dem Primas der Provinz vorgebracht werden, und nur dann darf man einen solchen Bischof von der Kirchengemeinschaft suspendiren, wenn er binnen Mondenfrist oder im Falle gehöriger Entschuldigung binnen zwei Monaten der schriftlichen Aufforderung des Primas nicht Folge leistet und sich nicht vertheidigt. Weigert er sich vollends bei einer allgemeinen Kirchenversammlung zu erscheinen, um seine Sache zu Ende zu bringen, so hat er sich selber verurtheilt. Eben so soll der Ankläger nur dann excommunicirt werden, wenn er an den Tagen der Verhandlungen ohne tüchtige Entschuldigungsgründe nicht zu gehöriger Zeit erscheint, aber seine Klage darf gar nicht gelten, wofern sein Wandel selber strafwürdig ist.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 381) beschließt (Can. 6): Wenn jemand eine Privatklage wider den Bischof habe, so soll man weder die Person des Anklägers noch seine Religion ansehen; denn das Gewissen eines Bischofs muß durchaus rein seyn, und wenn einer sagt, daß ihm Unrecht geschehen sey, so muß er zu seinem Rechte gelangen können, er sey von welcher Religionsparthei er wolle. Betrifft aber die Beschuldigung einen kirchlichen Gegenstand, so muß man auf die Person des Anklägers sehen, damit es Kehern nicht erlaubt sey, in kirchlichen Angelegenheiten wider rechtgläubige Bischöfe zu klagen; dazu kommen auch jene, welche zwar den rechten Glauben zu haben vorgeben, aber sich von ihren rechtmäßigen Bischöfen trennen und ihnen zuwider eigene Versammlungen halten. Wenn aber einer, der zu der Kirche gehört und gewisser Verbrechen willen vorher verurtheilt und ausgeschlossen oder in den Bann gethan worden ist, es sey ein Geistlicher oder ein Laie, so soll man von ihm keine Klage wider einen Bischof annehmen, er habe sich denn vorher selbst über die Anklage völlig gereinigt. Eben so sollen auch die, gegen welche schon früher

eine Klage vorgebracht worden ist, nicht eher zu einer Klage gegen einen Bischof oder sonst einen Geistlichen angenommen werden, bis sie ihre eigene Unschuld erwiesen haben. Treten nur solche, die weder Ketzer noch mit dem Banne belegt, noch vorher verurtheilt oder angeklagt sind, mit einer kirchlichen Klage wider den Bischof auf, so sollen sie dieselbe zuerst bei allen Bischöfen der Provinz anbringen und vor ihnen den Beweis führen. Trüge es sich zu, daß die Bischöfe der Provinz nicht im Stande wären, die Sache zu entscheiden, oder derselbigen abzuhelpen, so müssen sie vor der größern Synode, die aus den deshalb versammelten Bischöfen der Diöcese besteht, erscheinen. Aber eher soll man ihre Klage dafelbst nicht annehmen, bis sie sich schriftlich anheischig machen, sich gleicher Strafe zu unterwerfen, wenn sie bei der Untersuchung als falsche Ankläger sollten erfunden werden. Verachtet jemand diese Verordnungen oder untersteht er sich, die Ehren des Kaisers, oder die weltlichen Gerichtsöhöfe, oder die allgemeine Synode zu behelligen, und also die Bischöfe von Diöcesen gering zu schätzen und hintanzusehen, so soll er gar nicht fähig seyn, eine Anklage vorzubringen, weil er die Gesehe schmähet und die Ordnung der Kirche stört. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) weist (Can. 17) auf den sechsten Canon der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa hin und verlangt, daß Bischöfe und Metropolit die geringeren Cleriker richten, die Bischöfe aber nur von den Patriarchen gerichtet werden sollen. — Ferner wird (Can. 26) den Clerikern erlaubt, wenn sie von ihrem Bischofe ungerechter Weise abgesetzt oder gekränkt worden seyen, an den Metropolit zu appelliren; eben so könnten die Bischöfe an die Patriarchen appelliren, wenn sie von den Metropolit unbel behandelt würden. Auch soll kein Metropolit oder Bischof von benachbarten Metropolit oder Bischöfen seiner Provinz gerichtet werden, sondern nur von dem Patriarchen, weil man zu dieser Würde nur ausgesuchte und ehrwürdige Männer wähle und sohin ihr Urtheil gerecht und unwandelbar seyn könne.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (Can. 13), daß Meineidige und jene, welche hartnäckig sechs Monate lang in der Excommunication geblieben, zur Lösprechung an den apostolischen Stuhl geschickt werden sollen.

Die Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 35), daß keiner, der vor seinem geeigneten Richter einen Gegner belangt hat, vor dem gesprochenen Endurtheile an einen höhern Richter ohne triftigen Grund appelliren soll, selbst dann nicht, wann er vorgiebt, an den höhern Richter einen Boten gesandt

oder auch ein Schreiben von demselben erhalten zu haben, ehe es dem Delegaten zugestellt worden (*assignatae*). Ist aber ein triftiger Grund zur Appellation vorhanden, so soll er ihn vor dem nämlichen Richter anbringen, und der höhere Richter soll dann die Sache beurtheilen, und ihn wieder zum niedern Richter zurücksenden, und zu den Kosten verurtheilen, wenn die Appellation nicht triftig genug ist. Außerdem mag er selber verfahren, unbeschadet der Verordnungen, daß wichtigere Streitsachen (*causae majores*) vor den apostolischen Stuhl gebracht werden müssen. — Ferner wird (Can. 37) verordnet, daß keiner über zwei Tagereisen außer seiner Diöcese durch apostolische Schreiben vor Gericht gezogen werden dürfe, wofern nicht beide Theile mit einstimmten, oder diese Verordnungen ausdrücklich erwähnten. Wenn daher in Zukunft Einer über eine Untersuchung (*quaestione*) ohne speciellen Auftrag seines Herrn ein apostolisches Schreiben erwirkt, so soll dasselbe ungültig seyn und jener als Verfälscher gestraft werden.

Die allgemeine Synode zu **W i e n n e** (J. 1311) untersagt (C. 9) alle leichtsinnigen Appellationen.

Die Synode zu **C o s t n i z** (J. 1414) untersagte jeden Recurs an den päpstlichen Stuhl (Sess. XL. c. 6.) mit Uebergehung der unmittelbaren Obern, und selbst bei übrigens gesetzlichem Verfahren wurde die päpstliche Jurisdiction durch die Bestimmung eingeschränkt, daß die Sachen nicht nach Rom gezogen, sondern innerhalb der Grenzen des Landes durch besonders dazu verordnete Richter (*judices in partibus*) geschlichtet werden mußten. Aber **Martin V.** (Sess. XLIII. c. 6. 7.) wiaigte in diese Einschränkung nur mit der Exception: „es sey denn, daß es vermöge der Beschaffenheit der Streitsache und Personen besser wäre jene Streitsachen zur Erlangung der Gerechtigkeit bei der römischen Curie zu schlichten.“

Die Synode zu **B a s e l** (J. 1431) verordnet (Sess. XX. c. 4), daß jeder leichtsinnige Appellant außer dem Kostenerfah zu einer Geldstrafe von funfzehn Goldgulden verurtheilt werden solle. Ferner wurde (Sess. XXXI. c. 1) verordnet, daß weil bisher sehr oft Personen aus den entferntesten Gegenden, bisweilen wegen sehr geringer Streitsachen zu ihrem großen Nachtheile wären genöthigt worden, nach Rom zu kommen, wodurch die Armen desto leichter unterdrückt, geistliche Aemter ihrem rechtmäßigen Besizer desto eher entrißen, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Richter gestört und überdieß viel Geld aus den Ländern gezogen worden sey, künftig alle Streitsachen, welche vier Tagereisen von Rom erwachsen wären, vor ihre gesetzmäßigen Richter gebracht werden sollten; nur diejenigen ausgenommen,

welche den Rechten gemäß vor den apostolischen Stuhl gehörten, und eben so wenig sollte es erlaubt seyn, in jedem Falle sogleich, mit Uebergehung der Zwischengerichte an den Papst zu appelliren.

Die allgemeine Synode zu Orient (J. 1551) verordnet (Sess. XIII. de reform.): In Visitations- und Zurechtweisungs- oder in Fähigkeits- und Unfähigkeitsfachen, so wie auch in Criminalsachen dürfe von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwischensprache oder was immer für einer Beschwerniß, nicht appellirt werden, und der Bischof oder Generalvicar sey nicht gehalten einer solchen Appellation als einer unstatthafsten nachzukommen, sondern könne zu Weiterem vorschreiten, ohne daß dieselbe, oder was immer für ein vom Appellationsrichter ausgegangenes, widersprechendes Verbot, oder irgend ein Still oder eine Obsevanz auch seit undenklicher Zeit dagegen seyn soll; wofern nicht ein solches Beschwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von diesem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der hl. und alten Canones ungeschwächt bestehen sollen. — Eine Appellationsfache (cap. 2) in Criminalgegenständen von dem Urtheile des Bischofs oder seines Generalvicars im Geistlichen, soll da, wo eine Appellation statt findet, wenn es sich trifft, daß sie mit apostolischem Ansehen örtlich angewiesen werden soll, an den Metropolitens oder auch seinen Generalvicar im Geistlichen, oder wenn jener aus irgend einer Ursache verdächtig, oder weiter als zwei gesegliche Tagereisen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden ist, an Einen aus den nähern Bischöfen oder ihre Vicarien, nicht aber an niedrigere Richter gewiesen werden. Der Angeklagte (cap. 3), der von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen in einer Criminalsache weiter appellirt, soll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der ersten Instanz vorweisen; und der Richter, ohne sie eingesehen zu haben, gar nicht zu dessen Loßspruchung schreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, soll diese Akten dem sie Abfordernden innerhalb dreißig Tagen unentgeltlich ausliefern. Widrigensfalls mag eine solche Appellationsfache ohne dieselben, so wie es die Gerechtigkeit anrath, beendet werden. — Da aber (cap. 4) bisweilen von kirchl. Personen so schwere Vergehen begangen werden, daß dieselben wegen derer Greulichkeit aus den hl. Weihen ausgestoßen und der weltlichen Behörde übergeben werden müssen, wozu nach den heil. Canones eine gewisse Anzahl Bischöfe erforderlich sind, und wodurch, falls sie etwa schwer alle zur Hand zu haben wären,

die gebührende Berücksichtigung des Rechtes verzögert und falls sie sich irgend auch einfänden könnten, doch ihre Anwesenheit unterbrochen würde, so verordnete und beschloß die Synode, daß es dem Bischof erlaubt sey, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen, auch zu dessen Verurtheilung, so wie zur Verbalentsetzung, und durch sich selbst auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den hl. Weihen und kirchlichen Stufen, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Canones bestimmten Zahl erfordert wird, auch ohne sie einzuschreiten, doch so, daß von ihm eben so viele Aelte, welchen der Gebrauch der Inful und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium gestattet ist, wofen sie sich in der Stadt oder Diocese vorfinden und föglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchl. Würde stehend, durch Alter gewichtige und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige Personen dazu gezogen werden und ihnen beistehen sollen. — Und weil (cap. 5) es sich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrscheinlich genug scheinen, zuträgt, daß Einige solche Gnaden erzwingen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Bischöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelassen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die Gott so sehr misfällige Lüge nicht nur selbst unbefraft bleibe, sondern sogar auch dem Lügner Verzeihung für ein andres Vergehen werde, so verordnete und beschloß sie deswegen wie folgt: Der bei seiner Kirche anwesende Bischof soll über die Erschleichung und den Betrug der Gnade, welche über die Bosspredung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er selbst zu untersuchen angefangen hatte, oder über die Erlassung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch sich selbst, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, auch summarisch zu erkennen und diese Gnade, nachdem gesetzmäßig am Tage liegt, daß sie durch Lügnerzählung oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden ist, nicht zulassen. — Weil aber (cap. 6) die dem Bischöfe Untergebenen, wenn sie gleich mit Recht von ihm zurechtgewiesen wurden, doch ihn daher sehr zu hassen, und als wäre ihnen Unbill angethan worden, ihm falsche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit sie ihm, auf welche Weise sie immer können, Widriges zufügen; und weil die Furcht vor dieser Verfolgung ihn meistens zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben träger macht, und damit also er nicht zu seinem und der Kirche großem Nachtheile die ihm vertraute Heerde verlassen und nicht ohne Schmälerung der bischöflichen

Würde umherzureisen genöthiget werde, so verordnete und beschloß die heil. Synode: Ein Bischof soll durchaus niemals, außer wegen einer Ursache, vermöge welcher er zur Entsetzung oder Amtsberaubung komme, wenn sonst auch gegen ihn von Amts wegen, oder wegen einer Untersuchung, oder Denunciation, oder Anklage, oder auf welche Weise immer eingeschritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er persönlich erscheine. — Zeugen (cap. 7) in einer Criminalsache zur Berichterstattung oder Anzeige, oder sonst in einer Hauptstreitsache, sollen gegen einen Bischof nicht angenommen werden; wenn sie nicht Mitzeugen und von guter Aufführung, Achtung und Rufe sind, und wofern sie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit oder Leidenschaftlichkeit aussagen, so sollen sie mit schweren Strafen gezüchtigt werden. — Die Streitsachen (cap. 8) der Bischöfe, wenn sie wegen der Beschaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens mit erscheinen müssen, sollen vor den Papst gebracht und von ihm beendet werden. Ferner (Sess. XXII. c. 7 de ref.) wird die Verordnung „Romana“ Innocenz IV. in Betreff der Appellationen erneuert. Auch verordnet sie (Sess. XXIV. c. 5 de ref.), daß die schwereren Criminalgegenstände gegen Bischöfe, auch die der Ketzerei nur von dem römischen Papste entschieden werden sollen. Und wenn der Gegenstand der Art ist, daß er nothwendig außer der römischen Curie anhängig gemacht werden muß, so geschehe es nirgends als bei dem vom heiligsten Vater dafür zu erwählenden Metropolitener Bischofe. Diese Anweisung aber soll speciell und vom heiligsten Vater selbst eigenhändig unterzeichnet seyn und jenen niemals mehr einräumen, als daß sie die Instruction über die Thatsache aufnehmen, den Proceß vollständig machen und ihn dann sogleich an den römischen Papst übersenden, indem das definitive Urtheil eben dieser Seiner Heiligkeit vorbehalten ist. Uebrigens soll das, was unter Julius III. hierüber beschlossen worden, so wie auch die Verordnung Innocenz III. „Qualiter et quando“ beobachtet werden. Allein die geringeren Criminalgegenstände der Bischöfe werden nur in dem Provincialconcilium oder von demjenigen zu Recht erkannt und beendet, welche von dem Provincialconcilium dafür abzuordnen sind. — Die Vollziehung der Visitation (cap. 10) kann durch keine Appellation, auch wenn sie bei dem apostolischen Stuhle eingelegt wäre, aufgehoben werden.

Alle Gegenstände (Sess. XXIV. c. 20 de ref.), welche auf was immer für eine Weise vor den geistlichen Gerichtshof gehören, sollen, auch wenn sie Pründen betreffen, in der ersten Instanz nur von den Ortsordinarien zu Recht erkannt und durchaus wenigstens

binnen zwei Jahren von dem Tage des aufgehobenen Streites an beendigt werden, widrigenfalls steht es nach dieser Zeitfrist den Partheien oder einer derselben frei, zu höhern, doch befugten Richtern zu gehen, die den Gegenstand in dem Zustande in welchem er ist, aufnehmen und dafür sorgen sollen, daß er sobald als möglich beendigt werde. Vorher sollen Jene weder Andern zugewiesen noch weggerufen, noch die von Ebendenselben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Zuweisung oder ein Verbot derselben Statt finden können, wosern die Streitsache nicht definitiv beendigt ist, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beschwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von diesen seyen diejenigen Gegenstände, welche nach den canonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, oder welche der römische Papsst aus einer dringenden und gründlichen Ursache durch ein besonderes, eigenhändig zu unterschreibendes Recept aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweisen oder wegzurufen für gut erachtet. Nebstidem sollen die Ehe- und Criminalgegenstände nicht dem, wenn auch der Visitation unterliegenden Urtheile eines Decans, eines Erzdiacons, oder anderer Niedriger, sondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen seyn, auch wenn gegenwärtig zwischen dem Bischofe und Decane oder Erzdiacon oder andern Niedrigern von was immer für einer Instanz über die Zurecht-erkennung jener Gegenstände ein Zwist obwaltete. Vor ihm soll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit seine Armuth beweiset, dieser nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenstand außer der Provinz in der zweiten oder dritten Instanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Kosten des Streites hergeben will. Gleichfalls sollen die Gesandten auch von der Seite, die Nuncien, die kirchlichen Verwalter oder Andere sich, kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermessen, die Bischöfe in obengenannten Gegenständen zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu verwirren, sondern dürfen auch gegen Geistliche oder andere kirchliche Personen nicht anders einschreiten, außer allein, wenn der Bischof zuerst dafür in Anspruch genommen wurde, und nachlässig bleibet. Widrigenfalls seyen ihr Einschreiten oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und sie selber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheien zugefügt wurde. Wenn überdieß jemand in den von rechtswegen gestatteten Fällen appellirt, oder über eine Beschwerniß Klage führt, oder sonst wegen des Verflusses der

zwei Jahre zu einem andern Richter den Recurs nimmt, so sey er gehalten, alle vor dem Bischofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Kosten zu überliefern, doch aber den Bischof zuerst darüber zu mahnen, damit dieser dasjenige, was ihm etwa für die Instruction des Gegenstandes gut scheint, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthei mit erscheint, so werde dann dieselbige ebenfalls gehalten, ihren Antheil der Kosten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf sich zu nehmen, wosfern sie sich dieser bedienen will, wenn die Observanz des Ortes es nicht anders mit sich bringt, so daß nämlich diese Beschwerde ganz der appellirenden Partei zukomme. Ferner sey der Notarius gehalten, eben dieselben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemessenen Belohnung dem Appellirenden so schleunig als möglich und wenigstens binnen Monatsfrist auszuliefern. Und sollte dieser Notarius durch den Aufschub dieser Auslieferung Betrug üben, so soll er nach dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung suspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt so groß als die Streitsache und zwischen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen ist. Wenn aber auch der Richter selbst dieser Würderung mitbewußt oder theilhaftig ist, oder auf andere Weise entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht binnen der Zeit ausgefertigt werden, so soll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten seyn; ohne daß in Bezug auf obenerwähntes Indulte, Privilegien, Verträge u. dagegen seyn können. — Die Richter (cap. 10. Sess. XXV. de rel.), welche vom apostolischen Stuhle örtlich bestellt werden, sind durch die Synode zu bezeichnen, und von ihnen und den Ordinarien müssen alle Streitgegenstände kurz beendigt werden.

U f c e s e.

Wenn eine Frau aus sogenannter Ucese das Haar sich scheert, welches ihr Gott zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben hat, die sei verflucht. Conc. zu Gangra S. 350. Can. 17. vgl. auch in d. Artikel Ehe die Canones desselben Concils. Desgl. in dem Artikel Kleidung die zu diesem Conc. gehörigen Can.

Wenn jemand aus Ucese am Sonntage fastet, und die kirchl. Fasten verachtet, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 18. 19.

zwei Jahre zu einem andern Richter den Recurs nimmt, so sey er gehalten, alle vor dem Bischöfe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Kosten zu überliefern, doch aber den Bischof zuerst darüber zu mahnen, damit dieser dasjenige, was ihm etwa für die Instruction des Gegenstandes gut scheint, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthei mit erscheint, so werde dann dieselbige ebenfalls gehalten, ihren Antheil der Kosten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf sich zu nehmen, wosfern sie sich dieser bedienen will, wenn die Observanz des Ortes es nicht anders mit sich bringt, so daß nämlich diese Beschwerde ganz der appellirenden Partei zukomme. Ferner sey der Notarius gehalten, eben dieselben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemessenen Belohnung dem Appellirenden so schleunig als möglich und wenigstens binnen Monatsfrist auszuliefern. Und sollte dieser Notarius durch den Aufschub dieser Auslieferung Betrug üben, so soll er nach dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung suspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt so groß als die Streitsache und zwischen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen ist. Wenn aber auch der Richter selbst dieser Würderung mitbewußt oder theilhaftig ist, oder auf andere Weise entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht binnen der Zeit ausgefertigt werden, so soll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten seyn; ohne daß in Bezug auf obenerwähntes Indulte, Privilegien, Verträge u. dagegen seyn können. — Die Richter (cap. 10. Sess. XXV. de rel.), welche vom apostolischen Stuhle örtlich bestellt werden, sind durch die Synode zu bezeichnen, und von ihnen und den Ordinarien müssen alle Streitgegenstände kurz beendigt werden.

A f c e s e.

Wenn eine Frau aus sogenannter Ascese das Haar sich scheert, welches ihr Gott zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben hat, die sei verflucht. Conc. zu Gangra S. 350. Can. 17. vgl. auch in d. Artikel Ehe die Canones desselben Concils. Desgl. in dem Artikel Kleidung die zu diesem Conc. gehörigen Can.

Wenn jemand aus Ascese am Sonntage fastet, und die kirchl. Fasten verachtet, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 18. 19.

U f y l.

Die Synode zu Drange (S. 442) verordnet (Can. 5):
 Diejenigen welche zur Kirche sich geflüchtet haben, darf man
 nicht ausliefern, sondern sie sind durch die Heiligkeit des Ortes
 geschützt. Glaubt sich aber (Can. 6) einer berechtigt, die Leib-
 eigenen der Cleriker statt seiner in die Kirche geflüchteten Leib-
 eignen in Besitz zu nehmen, so trifft ihn durch alle Kirchen
 die strengste Verdammung. — Dieselben Canones wiederholt
 fast wörtlich die Synode zu Arles (S. 452) Can. 30.
 u. 32.

Die Synode zu Orleans (S. 511) verordnet: Todt-
 schläger, Ehebrecher und Diebe sollten, wenn sie sich in eine
 Kirche flüchteten, weder aus den Vorhöfen, noch aus einem
 Hause der Kirche, oder des Bischofs, herausgeriffen, sondern
 nur alsdann ausgeliefert werden, wenn ihnen eidlich über den
 Evangelien versprochen worden wäre, daß sie weder Leibes-
 noch Lebens- noch andere Strafen zu befürchten hätten, doch
 sollten sie dem Beleidigten Genugthuung leisten; und wenn
 jemand diesen seinen Eid überträte, sollte er nicht allein von
 der Kirchengemeinschaft, sondern auch von den Mahlzeiten der
 Katholiken ausgeschlossen seyn (Can. 1). Wenn ein Räuber
 eines Frauenzimmers mit demselben in eine Kirche flüchtet, und
 diesem Gewalt zugesügt worden war, so sollte es sogleich in
 Freiheit gesetzt, er hingegen zwar straflos seyn, oder das
 Recht haben, sich loszukaufen (Can. 2). Endlich sollte ein
 Knecht, der sich um irgend einer Vergehung willen in eine
 Kirche flüchtet, wenn ihm sein Herr die Straflosigkeit eidlich
 verspricht, sogleich zu demselben zurückzukehren, wenn ihn aber
 sein Herr bestrafte, so sollte dieser, weil er die Kirche verach-
 tet und sein Versprechen gebrochen hätte, mit dem Banne belegt
 werden. (Can. 3)

Die Synode zu Epauon (S. 517) verordnet, daß (Can.
 39) wenn ein Sklave wegen eines schweren Verbrechens sich
 in eine Kirche flüchte, er nur von den Körperstrafen befreit
 bliebe, doch soll den Herren kein Eid abgenommen werden,
 daß sie die Sklaven nicht wieder in Sklaverei bringen, durch
 Abschneerung der Haare und durch Auflegung von Frohndiensten,
 (*de capillis vero, vel quocunque opere placuit a dominis*
juramenta non exigi. cf. Gloss. Dufresn. s. v. *capillus.*)

Die Synode zu Clerda (S. 524) verordnet (Can. 8):
 Kein Cleriker soll seinen Sklaven oder Schüler, der sich in
 die Kirche flüchtet, aus derselben bei Strafe des Bannes her-
 ausziehen oder geißeln. —

Die Synode zu Orleans (S. 541) bestimmt (Can. 24) daß zwar die Kirchen ihr Recht der Freistätte behaupten, aber doch Sklaven, die sich deswegen in dieselben retten würden, um sich miteinander verheirathen zu können, darin nicht geduldet werden sollten. — Wer einen Flüchtling mit Verachtung des Kirchenvorstehers aus der Kirche zu reißen oder zu locken sucht, soll als Feind der Kirche von ihren Schwellen ferne gehalten werden, bis er den Flüchtling zurückgestellt und sich gebessert hat. (C. 21)

Die Synode zu Orleans (S. 549) verordnet (Can. 22), daß wenn ein Sklave zur Kirche flüchte und sein Herr sich eidlich verbunden habe, ihm zu verzeihen, der Letztere im Falle der Verletzung seines gegebenen Wortes zu excommuniciren sey. Weigere sich aber der Sklave trotz jener Zusicherung, das Asyl zu verlassen, so dürfe ihn der Herr wohl greifen lassen, müsse aber sein Wort halten, und ihn mit jeder Strafe verschonen. Ist aber der Herr ein Heide oder ein Keger, so müssen Rechtgläubige für ihn gut sagen, (*servo praebent sacramenta*), weil nur jene zu halten vermögen, was heilig ist, welche für die Uebertretung die kirchliche Strafe fürchten.

Die Synode zu Maçon (S. 585) verordnet (Can. 7): Die Klagen wider Freigelassene, welche darum so sehr bedrängt werden, weil sie sich in den Schutz der Kirche begeben haben, sollen bloß von einem Bischof untersucht werden; doch mag er einen weltlichen Richter oder andere Laien dazu nehmen. — Das Recht der Freistätte (C. 8) wird dadurch bestätigt, weil es den Kirchen gewiß mehr noch, als den Bildsäulen der Fürsten zukommen müsse; doch sollte der Bischof, wenn ihm die Verschuldung der Flüchtlinge bekannt geworden wäre, darauf bedacht seyn, daß durch ihre Wegnehmung die Wohnung Gottes nicht verletzt werde. — Bischöfe (C. 9) und Presbyter oder Diaconen und Subdiaconen (C. 10) dürfen nicht aus der Kirche von der weltlichen Macht fortgeschleppt werden. Wer dieses Gesetz übertrete, sey bis zur nächsten allgemeinen Kirchenversammlung excommunicirt.

Die nach einer Pariser (S. 615) Synode gehaltene Versammlung (*incerti loci et temporis*) verordnet (Can. 9) daß keiner aus dem Kirchenasyl gerissen, aber auch nicht darin gefesselt werden dürfe.

Die Synode zu Rheims (S. 625 od. 630) verordnet (Can. 7), daß derjenige der Kirchengemeinschaft beraubt werden solle, der einen Flüchtling aus der Kirche herausreißen würde, ohne ihm vorher eidlich alle Art von Sicherheit versprochen zu

haben; oder auch dieses Versprechen nicht halten würde; doch sollte ein solcher, der durch die heilige Kirche losgekommen wäre, die ihm auferlegte Büßung ausüben. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (S. 681) fordert (Can. 10) daß sich Niemand unterstellen solle, diejenigen, welche sich in eine Kirche geflüchtet, mit Gewalt oder durch Furcht daraus zu vertreiben.

Die Synode zu Coyanza (S. 1050) verbietet (Can. 12) was immer für einen Verbrecher, der in die Kirche geflüchtet, mit Gewalt wegzureißen oder auf 30 Schritte zu verfolgen (*infra dextros ecclesiae qui sunt tringinta passus*).

Die Synode zu Rheims (S. 1131) verbietet (Can. 14) an Jene Hand anzulegen, welche in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet. —

Die allgemeine Synode im Lateran (S. 1139) excommunicirt (Can. 15) alle diejenigen, welche einen Flüchtling aus einer heiligen Freistätte herausreißen. —

Die Synode zu London (S. 1268) verordnet (Can. 13) daß, wer eine Person, welche sich in eine Kirche oder auf einen Gottesacker oder in ein Kloster (*claustrum*) geflüchtet, gewaltsam herausreißt oder fortschleppe und ihr die nöthigen Lebensmittel nicht zukommen lasse, wodurch er einem Mörder ähnlich würde, oder fremdes, an besagten Plätzen hinterlegtes Eigenthum gewaltsam oder feindlich wegnehmen lasse, auf der Stelle (*ipso facto*) in den Bann kommen soll, und hat er in der ihm anberaumten Frist nicht Genüge geleistet, so unterliegt sein Land dem Interdicte. Besitzt er aber kein Land, so soll der Herr, in dessen Gebiet er sich aufhält, diesen pestilenzischen Menschen vertreiben, oder es soll sein Gebiet das Interdict treffen. Ist der Excommunicirte ein Cleriker, so soll er im Falle der verweigerten Genugthuung seine Pfründen verlieren, und wenn er keine hat, fünf Jahre lang untauglich seyn, dergleichen zu erlangen. —

Die Synode zu Bourges (S. 1276) belegt (Can. 12) alle diejenigen mit der augenblicklichen (*ipso facto*) Excommunication, welche Flüchtlinge aus einer Kirche reißen oder verwunden und tödten.

Die Synode zu Eöln (S. 1280) verordnet (Can. 13): Weil Einige Mord und andere Frevel begehen, was sie unterlassen würden, wenn sie nicht hofften, durch Flucht in die Kirchen wegen ihrer Excesse ungestraft zu bleiben, so beschließen wir, daß zwar dergleichen Flüchtlinge nicht aus den Kirchen ohne unsere specielle Erlaubniß gezogen werden dürfen, aber strenge bewacht werden sollen, bis man uns wegen der Ver-

schaffenheit ihres Verbrechens Bericht erstattet hat, und dann soll zur Strafe oder Verzeihung gegen sie geschritten werden, je nachdem es ihr Verbrechen erheischt. In andern Stücken mag das Gesetz über Bewahrung der Kirchenfreiheiten und Immunitäten unverletzt erhalten werden. — (vgl. übrigens mein Bullarium II. Theil S. 486. Not. 11.)

Aufnahme zum Christenthum.

Die Götzenpriester, wenn sie Catechumenen sind, und sich des Opfers enthalten, kann man nach drei Jahren zur Taufe kommen lassen. — Conc. zu Elvira S. 305. Can. 4.

Wenn die Heiden in der Krankheit verlangen, daß man ihnen die Hände auflege, wenn sie sonst einigermaßen ehrbar gelebt haben, so kann man ihnen die Hände auslegen und sie also zu Christen machen. — Dasselbe Conc. Can. 39.

Eine gewesene unzuchtige Weibsperson, die hernach aber einen Mann nimmt, wenn sie zum christlichen Glauben übergeht, soll man ohne Anstand annehmen. — Dasselbe Conc. Can. 44.

Wenn Marktschreier oder Comödianten gläubig werden wollen, so müssen sie erst ihr Handwerk aufgeben, alsdann können sie aufgenommen werden. Aber sie müssen es nicht wieder anfangen, sonst werden sie aus der Gemeinde gestossen. Dasselbe. Can. 62.

Denjenigen, welche in ihrer Krankheit Christen werden wollen, soll man die Hände auslegen. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 6.

Wenn Juden katholisch werden wollen, müssen sie acht Monate lang Catechumenen seyn und ist ihr Glaube ächt, dann erst sollen sie getauft werden. Werden sie in der Zwischenzeit gefährlich krank, so daß man an ihrem Aufkommen zweifelt, so möge man sie taufen. Synode zu Agde S. 506. Can. 34.

Beichte, geheim.

In Betreff der Buße für die Sünden, welche das Heil der Seele ist, erachten wir, daß sie allen Menschen nützlich sey; und daß den Büßern von den Priestern nach abgelegtem Bekenntnisse eine Buße auferlegt werden müsse, sind alle Priester einverstanden. — Conc. zu Chalons, S. 650. Can. 8.

Die Synode im Trullus (S. 692) verordnet (C. 102), daß derjenige, welcher zum Seelenarzte bestellt sey, zuerst die

schaffenheit ihres Verbrechens Bericht erstattet hat, und dann soll zur Strafe oder Verzeihung gegen sie geschritten werden, je nachdem es ihr Verbrechen erheischt. In andern Stücken mag das Gesetz über Bewahrung der Kirchenfreiheiten und Immunitäten unverletzt erhalten werden. — (vgl. übrigens mein Bullarium II. Theil S. 486. Not. 11.)

Aufnahme zum Christenthum.

Die Götzenpriester, wenn sie Catechumenen sind, und sich des Opfers enthalten, kann man nach drei Jahren zur Taufe kommen lassen. — Conc. zu Elvira S. 305. Can. 4.

Wenn die Heiden in der Krankheit verlangen, daß man ihnen die Hände auflege, wenn sie sonst einigermaßen ehrbar gelebt haben, so kann man ihnen die Hände auslegen und sie also zu Christen machen. — Dasselbe Conc. Can. 39.

Eine gewesene unzüchtige Weibsperson, die hernach aber einen Mann nimmt, wenn sie zum christlichen Glauben übergeht, soll man ohne Anstand annehmen. — Dasselbe Conc. Can. 44.

Wenn Marktschreier oder Comödianten gläubig werden wollen, so müssen sie erst ihr Handwerk aufgeben, alsdann können sie aufgenommen werden. Aber sie müssen es nicht wieder anfangen, sonst werden sie aus der Gemeinde gestossen. Dasselbe. Can. 62.

Denjenigen, welche in ihrer Krankheit Christen werden wollen, soll man die Hände auslegen. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 6.

Wenn Juden katholisch werden wollen, müssen sie acht Monate lang Catechumenen seyn und ist ihr Glaube ächt, dann erst sollen sie getauft werden. Werden sie in der Zwischenzeit gefährlich krank, so daß man an ihrem Aufkommen zweifelt, so möge man sie taufen. Synode zu Agde S. 506. Can. 34.

Beichte, geheim.

In Betreff der Buße für die Sünden, welche das Heil der Seele ist, erachten wir, daß sie allen Menschen nützlich sey; und daß den Büßern von den Priestern nach abgelegtem Bekenntnisse eine Buße auferlegt werden müsse, sind alle Priester einverstanden. — Conc. zu Chalons, S. 650. Can. 8.

Die Synode im Trullus (S. 692) verordnet (C. 102), daß derjenige, welcher zum Seelenarzte bestellt sey, zuerst die

schaffenheit ihres Verbrechens Bericht erstattet hat, und dann soll zur Strafe oder Verzeihung gegen sie geschritten werden, je nachdem es ihr Verbrechen erheischt. In andern Stücken mag das Gesetz über Bewahrung der Kirchenfreiheiten und Immunitäten unverlezt erhalten werden. — (vgl. übrigens mein Bullarium II. Theil S. 486. Not. 11.)

Aufnahme zum Christenthum.

Die Götzenpriester, wenn sie Catechumenen sind, und sich des Opfers enthalten, kann man nach drei Jahren zur Taufe kommen lassen. — Conc. zu Elvira S. 305. Can. 4.

Wenn die Heiden in der Krankheit verlangen, daß man ihnen die Hände auflege, wenn sie sonst einigermaßen ehrbar gelebt haben, so kann man ihnen die Hände auslegen und sie also zu Christen machen. — Dasselbe Conc. Can. 39.

Eine gewesene unzüchtige Weibsperson, die hernach aber einen Mann nimmt, wenn sie zum christlichen Glauben übergeht, soll man ohne Anstand annehmen. — Dasselbe Conc. Can. 44.

Wenn Marktschreier oder Comödianten gläubig werden wollen, so müssen sie erst ihr Handwerk aufgeben, alsdann können sie aufgenommen werden. Aber sie müssen es nicht wieder anfangen, sonst werden sie aus der Gemeinde gestossen. Dasselbe. Can. 62.

Denjenigen, welche in ihrer Krankheit Christen werden wollen, soll man die Hände auslegen. — Conc. zu Arles S. 314. Can. 6.

Wenn Juden katholisch werden wollen, müssen sie acht Monate lang Catechumenen seyn und ist ihr Glaube ächt, dann erst sollen sie getauft werden. Werden sie in der Zwischenzeit gefährlich krank, so daß man an ihrem Aufkommen zweifelt, so möge man sie taufen. Synode zu Agde S. 506. Can. 34.

Beichte, geheim.

In Betreff der Buße für die Sünden, welche das Heil der Seele ist, erachten wir, daß sie allen Menschen nützlich sey; und daß den Büßern von den Priestern nach abgelegtem Bekenntnisse eine Buße auferlegt werden müsse, sind alle Priester einverstanden. — Conc. zu Chalons, S. 650. Can. 8.

Die Synode im Trullus (S. 692) verordnet (C. 102), daß derjenige, welcher zum Seelenarzte bestellt sey, zuerst die

Gemüthsstimmung des Sünders betrachten müsse, ob er sich zur Gesundheit neige oder nicht, und der Erbarmung würdig sey. Die Heilmittel sollen nicht zu streng seyn, damit der Sünder nicht in einen Abgrund stürze, aber auch nicht zu gelinde, damit nicht Zügellosigkeit daraus entstehe, sondern jederzeit, wie es dem Zustande des Sünders angemessen ist.

Die Synode zu Elise (S. 747) verordnet (Can. 22), daß die Geistlichen zum Empfang des hl. Leibes und Blutes des Herrn sich würdig bereiten, und die Pfarrer darauf sehen sollen, damit keiner ihrer Untergebenen so nachlässig und lieblich (perdite) lebe, daß er trotz seiner Sünden (culpae exigentibus) weder um die Theilnahme an dem Altare, noch um das Bekenntniß seiner Sünden oder um die Besserung seines Lebens sich bekümmere (confiteri peccata non curet). Finde man einen solchen, so müsse er einen scharfen Verweis bekommen. —

Die Synode zu Gelchid (S. 787) fordert (Can. 20) alle zur Bekehrung auf, und heißt sie nach dem Urtheile des Priesters und dem Grade ihrer Schuld das Abendmahl empfangen und würdige Früchte der Buße thun, denn eine fruchtbare Buße sey, das Vergangene beweinen und das Vermeinte nicht mehr thun. Sollte aber Jemand ohne Buße und Beichte (confessione) von diesem Leben scheiden, so dürfe man für ihn nicht beten.

Die Synode zu Rheims (S. 813) erörterte das Aufweisen (ventilata est ratio poenitentiae), damit die Priester (Can. 12) besser verständen, wie sie die Sündenbekenntnisse aufnehmen (confessiones recipere) und die Buße nach der canonischen Satzung für die Büßer bestimmen (indicare) müßten. Daher sollten (Can. 16) die Bischöfe und Priester prüfen (examinent), welches Urtheil sie über diejenigen zu fällen hätten, die ihre Sünden bekenneten, und welche Zeit sie für die Buße festsetzen müßten. Ferner befiehlt sie (Can. 31) den Unterschied zu beobachten zwischen öffentlichen Bußen und solchen, die insgeheim Buße thun müssen.

Die Synode zu Tours (S. 813) verordnet (Can. 22), daß Bischöfe und Priester mit Vorsicht verfahren sollen, wenn sie denen, welche ihnen ihre Vergehen bekenneten, die Zeit der Enthaltbarkeit (abstinendi) vorschrieben, damit sie im Verhältnisse mit den Sünden stünde. Daher habe es ihnen nöthig erschienen, sich über den Gebrauch eines allgemeinen Pönitenzbuches aus der Vorzeit zu verständigen. Vergl. Can. 19 bei dem Artikel Abendmahl.

Die Synode zu Chalons (S. 813) beklagt sich (Can. 32), daß einige nicht vollständig den Priestern ihre Sünden

bekennen. Die Priester sollten daher sorgfältig über jene Sünden nachforschen, welche mit dem Leibe und welche bloß in Gedanken vollbracht würden. Jeder müsse sich über die acht Hauptsünden anklagen, die man so oft begehe (*sine quibus in hac vita difficile vivitur*); denn Haß, Neid, Stolz und andere dergl. Laster wären desto schädlicher, je feiner ihre Schleichwege seyen. — Im drei und dreißigsten Canon heißt es: Einige behaupten, man dürfe nur Gott seine Sünden bekennen, Einige aber erachten für nöthig, den Priestern dieselben zu bekennen; und beides geschieht nicht ohne großen Nutzen in der hl. Kirche. So daß wir also sowohl Gott, der die Sünden nachläßt, dieselben bekennen und mit David ausrufen: „Ich bekenne dir meine Sünde und verhehle meine Missethat“, nicht. Ich sprach: ich will dem Herrn meine Uebertretung „bekennen, da vergabst du mir die Missethat meiner Sünde“ (Ps. 32); als auch nach der Anweisung des Apostels (Jakob. 5.) einander unsere Sünden bekennen und für einander beten, damit wir selig werden. Das Bekenntniß der Sünden gegen Gott reinigt also die Sünden; das Bekenntniß, welches man dem Priester macht, lehrt, wie man die Sünden reinigt. Denn Gott, der Urheber und Bescheerer des Heils und der Genesung, gewährt diese sehr oft (*plerumque*) durch die unsichtbare Verwaltung seiner Macht, sehr oft durch die Operation der Aerzte. — Bei dem Bußgeschäfte (Can. 34) dürfen daher die Priester nicht die Person ansahen, auch die Buße nicht nach der Zeit berechnen, sondern nach dem Eifer des Herzens und der Abtödtung des Körpers. Ein zerknirschetes Herz aber verachtet Gott nicht. — Viele (Can. 35) (mit Schmerz muß man es bekennen) erwarten bei der Buße nicht sowohl die Nachlassung der Sünden, als die Erfüllung der festgesetzten Zeit. Und wenn man ihnen den Gebrauch des Fleisches und Weines untersagt, so ändern sie ihren Willen nicht, und lassen sich desto besser andere Speisen und Getränke schmecken. Die geistige Enthaltbarkeit aber, welche vorzüglich in den Büßenden herrschen muß, hat nicht nur den Genuß, sondern auch alle Lust (*desiderium*) von Speise und Trank zu fliehen. Der befeißigt sich gewiß mehr der Nüchternheit (*parsimoniae*), der nicht nur allein den Genuß einiger Dinge, sondern alle körperliche Lust sich gänzlich versagt. — Einige (Can. 36) glauben auch trotz ihrer absichtlichen Sündhaftigkeit wegen reichlicher Almosenpende der Strafe für ihre Sünden entgehen zu können. Aber nicht deswegen muß man sündigen, um Almosen zu geben, sondern deswegen, weil man gesündigt hat. — Die Buße (Can. 38) muß mit den Sünden im Verhältniß

stehen und nach den alten Canonen oder nach dem Ausspruche der Schrift oder der kirchlichen Observanz auferlegt werden.

Die Synode zu Paris (S. 829) klagt (Can. 1. Lib. I.) darüber, daß so viele die Folgen der vier Hauptlaster — Stolz, Neid, Haß und Zwietracht — nicht einsehen und deswegen auch nicht zur Beichte kämen (*pro his ad confessionem non veniunt*). — Ferner untersagt sie (Can. 32 *ibid.*) den Priestern, die Beichtenden zu gelinde in Auflegung der Buße zu behandeln, es möge nun aus Liebe, Furcht, Gunst oder gar eines Geschenkes wegen geschehen. Die Bischöfe sollten daher die Priester unterrichten, wie sie bei dem Beichtgeschäfte zu verfahren hätten, weil bisher viele Schandthaten ungestraft geblieben seyen. Vergl. Can. 34 und Can. 46 über die Beichte der Nonnen bei dem Artikel: Cölibat.

Die Synode zu Mainz (S. 847) verordnet (Can. 26): diejenigen, welche in Todesgefahr sind, sollen durch den Priester bloß zu einer Beichte angehalten werden, doch dürfe man ihnen keine schwere Buße auferlegen (*quantitas poenitentiae*), sondern müsse sie durch Gebet und Almosen der Freunde unterstützen; werden sie aber gesund, so sollen sie die ihnen auferlegte Buße fleißig beobachten. — Ferner bestimmt sie (Can. 31) dem Priester die Regeln für Auferlegung der Buße und sagt: man müsse hier einen Unterschied zwischen öffentlicher und heimlicher Buße machen. Wer öffentlich Buße thut, muß auch öffentlich gestraft, *excommunicirt* und wiederverböhnt werden, die Zeit der Buße aushalten und von allem weltlichen Vergnügen sich enthalten.

Die Synode zu Pavia (S. 850) befiehlt (Can. 6), daß die Erzpriester jeden Familienvater fleißig besuchen sollen, damit sie sowohl als alle in ihren Häusern wohnende, wenn sie öffentliche Verbrechen begangen, öffentlich Buße thun. Wer aber geheim gesündigt, soll jenen beichten, welche von den Bischöfen und Erzpriestern zu tauglichen Ärzten für Seelenwunden auslesen werden; entsteht ein Zweifel, so soll man die Entscheidung des Bischofs nachsuchen. Macht der Bischof Schwierigkeiten, so soll man die benachbarten Bischöfe zu Rathe ziehen. Ist die Sache dunkel und neu und dabei weit verbreitet und bekannt, so soll eine Metropolitan- und Provinzialsynode entscheiden. —

Die Synode zu Nantes (S. 800 oder 658) verordnet (Can. 4): Wenn ein Priester hört, daß Jemand in seiner Gemeinde krank ist, so soll er ihn sobald als möglich besuchen, und wenn er in das Zimmer getreten, ihn und das ganze Gemach mit Weihwasser besprengen, unter der Antiphon: „Be-

„sprenge mich o Herr u.“ und dem Verse: „Es stehe Gott auf u.“ (Ps. 68). Hierauf bete er: „Gott, der du deinen Priestern vor andern eine solche Gnade verliehen hast“ u. s. f. dann sänge er die sieben Psalmen mit den Gebeten für Kranke. Nun lasse er alle aus dem Zimmer gehen, nähere sich dem Bette, wo der Kranke liegt, rede ihn sanft und freundlich an, daß er alle seine Hoffnung auf Gott setze, die Geißel Gottes geduldig ertrage, damit sie zu seiner Reinigung und Bütigung gereiche, ermahne ihn zur Beichte und zum Vorsatze der Besserung, wenn der Herr ihm lange noch das Leben schenkt, und zur Angelobung der Buße; zur Anordnung hinsichtlich seines Vermögens, so lange er noch bei Sinnen sey, zur Verzeihung für diejenigen, die gegen ihn gefehlt, zum Festhalten an dem rechten Glauben und zur Zuversicht auf Gottes Barmherzigkeit. Hat er durch dergleichen Ermahnungen den Geist des Kranken erleichtert, so gebe er ihm den Segen und entferne sich, um bald wieder zu kommen, damit der Kranke inzwischen sein Gewissen erforschen kann.

Die Synode zu Enham (S. 1009) gebietet (Can. 20), den Christen öfter zur Beichte zu gehen, und die von dem Priester auferlegte Besserung zu vollbringen. —

Die Synode in Dalmatien (S. 1199) verbietet (Can. 4) den Priestern, die Privatbeichte (*privatam confessionem*) eines Beichtkinds zu entdecken, bei Strafe der Absetzung und beständigen Beraubung der Pfründe.

Die Synode zu London (S. 1200) verordnet, daß die Priester bei der Buße (*poenitentia*) fleißig auf die Umstände, die Beschaffenheit der Person, die Größe des Vergehens, die Zeit, den Ort, die Ursache, die in der Sünde stattgehabte Unterbrechung (*mora*), und die Reue des Büßenden Rücksicht nehmen, auch einer Frau keine solche Buße auflegen sollen, daß der Mann einen Verdacht wegen einer geheimen und ungeheuren Sünde schöpfen könne. Dasselbe gelte von dem Manne. Auch soll kein Priester nach dem Falle, ehe er beichtet (*confiteatur*), zum Altar hinzugehen, um Messe zu lesen (*celebraturus*). Endlich soll um der Priester Habsucht (*cupiditatem*) zu steuern, denjenigen keine Messe zur Buße auferlegt werden, welche nicht Priester sind. —

Die Synode zu Paris (S. 1212) verordnet (Can. 5. *ad cler. sec.*), daß jeder Geistliche seinem Prälaten gehorchen und nur ihm und keinem andern beichten solle.

Die allgemeine Synode im Lateran (S. 1215) verordnet (Can. 21): Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts

soll, wenn er zu reiferen Jahren gekommen ist, alle seine Sünden seinem eigenen Priester wenigstens einmal im Jahre getreu bekennen, und sich nach Kräften bemühen, die ihm auferlegte Buße zu erfüllen, indem er wenigstens zu Ostern das Sacrament des Abendmahles eherbietig genießt, er müßte denn vielleicht nach dem Rathe seines eigenen Priesters, um einer vernünftigen Ursache willen für gut finden, sich dieses Genusses eine Zeit lang zu enthalten, denn sonst soll er bei seinem Leben nicht in die Kirche gelassen werden und nach dem Tode kein christliches Begräbniß erhalten. Diese heilsame Verordnung soll daher auch fleißig in den Kirchen verkündet werden, damit Niemand von seiner blinden Unwissenheit eine Entschuldigung hernehmen könne. Wenn aber Jemand aus gerechter Ursache einem andern Priester seine Sünden bekennen wolle, so solle er erst die Erlaubniß dazu von seinem eigenen Priester erlangen und erhalten, indem sonst der andere weder lösen noch binden könne. Der Priester aber soll behutsam und vorsichtig seyn, damit er, nach Art eines geschickten Arztes, Wein und Del in die Wunden des Verwundeten giesse; er soll sorgfältig die Umstände des Sünders und der Sünden erforschen, um sich daraus kluge Einsicht zu verschaffen, was für einen Rath er ihm geben, und was für ein Hülfsmittel er anwenden müsse, indem er sich mancherlei Versuche zur Heilung des Kranken bedient. Er hüte sich aber, daß er weder durch ein Wort noch durch Zeichen, noch sonst auf irgend eine Art den Sünder verrathe, sondern, wenn er eines klugeren Rathes bedarf, mag er denselben, ohne die Person zu nennen, vorsichtig einholen. Denn wer sich unterstehen würde, die ihm in dem Bußgerichte geoffenbarte Sünde zu entdecken, der müßte nicht nur von dem priesterlichen Amte abgesetzt, sondern auch zur beständigen Buße in ein Klostergefängniß gestossen werden. — Ferner heißt es (Can. 22): Wir beschließen und befehlen strenge den leiblichen Ärzten, daß sie jedesmal, so oft sie zu Kranken gerufen werden, dieselben auffordern, Seelenärzte holen zu lassen, damit der Kranke erst dann zum Gebrauche der Arzneien schreite, wann er für sein Seelenheil gesorgt hat. Diese Vorschrift hat ihren Ursprung darin, daß einige Kranke verzweifeln, sobald ihnen der Arzt rath, wegen ihres Seelenheiles Anordnung zu treffen, und daher auch leichter in Todesgefahr gerathen. Wenn aber ein Arzt diese Vorschrift übertritt, soll er so lange von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen werden, bis er für sein Vergehen Genugthuung geleistet. Da übrigens die Seelsorge wichtiger ist als die Pflege des Leibes, so verbieten wir unter Androhung

des Anathems, daß kein Arzt einem Kranken etwas verordnee, was sein Seelenheil gefährden könnte. —

Die Synode zu Oxford (S. 1222) macht (Can. 2) den Bischöfen zur Pflicht, in eigener Person bisweilen Beichte zu hören und Bußen aufzulegen. Ferner heißt es (Can. 18): Weil bisweilen aus Mangel an Beichtvätern oder weil die Landdecane und andere Personen (*decani rurales et personae*) vielleicht sich schämen, ihrem Prälaten zu beichten, dem Seelenheile Gefahr drohet, so beschließen wir, daß kluge und bescheidene Beichtväter in allen Erzdiocesen von dem Bischofe des Ortes aufgestellt werden, damit sie die Beichten der Landdecane, Priester und anderer Personen (*et personarum*) hören. In Cathedralkirchen aber, wo weltliche Canoniker sind, sollen diese dem Bischof oder Decan oder bestimmten von dem Bischof, dem Decan und dem Capitel hiezu aufgestellten Subjecten beichten.

Die Synode zu Narbonne (S. 1227) verordnet (Can. 7) die Namen aller Derjenigen aufzuschreiben, welche ihre Sünden gebeichtet hätten, damit man ihnen ein löbliches Zeugniß darüber ausstellen könne. Diejenigen aber, welche es unterließen, wenigstens Einmal im Jahre, vom vierzehnten Jahre angefangen und darüber, zu beichten, dürften die Kirche bis zur geleisteten Genugthuung nicht betreten und erhielten nach dem Tode kein kirchliches Begräbniß. Diejenigen aber, welche ihre Beichte anhörten, sollten es an einem öffentlichen, nicht an einem geheimen Orte thun.

Die Synode zu Toulouse (S. 1229) verordnet (Can. 13), daß alle der Ketzerei verdächtig gelten sollten, welche nicht dreimal im Jahre ihrem eigenen Priester, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ihre Sünden beichten und das heilige Abendmahl empfangen würden; es sey denn, daß sie auf den Rath ihres eigenen Priesters aus triftigen Gründen sich einige Zeit von dem Genusse jenes heiligen Mahles enthalten wollten.

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund v. Canterbury (S. 1236) wird (Can. 18) verordnet, dreimal im Jahre Beichte zu hören, und dreimal zu communiciren, zu Ostern, zu Pfingsten und am Weihnachtstage. Wer aber nicht wenigstens Einmal im Jahre beichte und communicire, müsse von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen und nach seinem Tode in ungeweihtes Erdreich begraben werden. — Bei der Beichte (Can. 20) soll der Priester mit demüthiger Miene die Augen niederschlagen und das Gesicht des Beichtenden, vorzüglich aber einer Frauensperson nicht ansehen, in Geduld

anhören, was man ihm sagt und im Geiste der Sanftmuth ertragen, ihm auf alle mögliche Weise an die Hand gehen, damit er vollständig beichte, weil sonst die Beichte nicht gültig ist. Gewöhnliche Sünden soll er bis in das Kleinste hinein ausforschen, bei außerordentlichen Sünden aber sich in Acht nehmen, damit er nicht durch zu umständliche Fragen erst Veranlassung zur Sünde gebe. Nach dem Namen des Beichtenden darf er nicht fragen, wohl aber nach seinem Stande. Mord, Gottesraub, Sünden gegen die Natur, Blutschande, Schändung von Jungfrauen und Nonnen, Angriff auf die Eltern und Geistliche, gebrochene Gelübde und dergleichen müssen vorbehalten werden. Es giebt auch Fälle, wo nur der Papsst lossprechen kann, aber selbst dann darf die Lossprechung keinen auf dem Todbette versagt werden, wenigstens bedingnißweise, daß, wenn er wieder geneset, er vor dem apostolischen Stuhl sich stellen wolle. — Ehe (Can. 37) ein Weib gebähren will, beichte es zuvor seine Sünden einem Priester, und halte auch, wenn sie in die Wochen kommt, Wasser in Bereitschaft. —

Die Synode zu Worcester (J. 1240) verordnet (Can. 16) wenigstens einmal im Jahre zu beichten, rath aber auch zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine Beichte abzulegen. — Es wird den Priestern (Can. 17) verboten, Messen, Opfer u. d. gl. als Buße aufzulegen. — Will jemand einem andern Priester beichten als seinem Pfarrer, so soll ihm die Erlaubniß nicht versagt werden. Zum Behufe der Beichte und Aufzählung der Sünden darin sollen (Can. 18) die Geistlichen wenigstens die zehn Gebote, die sieben Hauptsünden, die sieben Sacramente kennen und ihre Pfarrkinder darin unterrichten, auch wohl verstehen, wie sie die verschiedenen Sünder zu behandeln hätten (*quia non sanat oculus quod sanat calcaneum*).

Die Synode zu Copriniaac (etwa um d. J. 1265) verordnet (Can. 34) Sünder, welche der Wollust wegen sich anklagen, zu fragen, ob sie mit schwangern Frauen zu thun gehabt, mit Witwen, oder andern, ob, wie oft und mit wem sie gesündigt. Würsten sie die Zahl nicht zu bestimmen, so sollten sie beiläufig eine Zahl angeben. Auch soll man sie um Zeit und Ort fragen, seit wie lange und wo, ob in einem heiligen oder nicht heiligen Orte, sie gesündigt.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 2) bei der Beichte die Absolutionsformel: „Ich spreche dich los von deinen Sünden u. s. f. vermöge der Vollmacht, die ich besitze (lungor), spreche ich dich los.“ Ferner sollte kein Priester einem Eingekerkerten die Gnade des Beichtens versagen, bei Strafe des Verlustes eines kirchlichen Begräbnißes. —

Ferner (Can. 54) verordnet sie, daß sich die Aelte wenigstens einmal im Monate von den für die Mönche bestimmten Beichtvätern die Namen der beichtenden Mönche sollten angeben lassen, damit sie jene, welche nicht oft beichteten, zurechtweisen könnten. Dasselbe gelte von den Mönchen, welche Priester seyen und nicht oft celebrirten. —

Die Synode zu Sens (J. 1269) bringt (Can. 4) auf Beobachtung des Canons: *Omnis utriusque sexus* und befiehlt den Priestern, keinen zum Abendmahle hinzugehen zu lassen, wosern er nicht alle seine Sünden gebeichtet habe.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 20), daß kein Religiose außerhalb seines Ordens sich einen Beichtvater wählen solle, ohne besondere Erlaubniß seines Prälaten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 8): Die Pfarrer sollen ihre Untergebenen fleißig ermahnen und denselben als Buße auferlegen, oft zur Beichte zu gehen. Ehe sie beichten, sollen sie ihr Gewissen erforschen und mit reuiger Miene dem Beichtstuhle nahen, wie gleichsam dem Gerichte Gottes. An dunkeln und finstern Orten sollen die Priester nicht Beichte hören, und nur im Nothfalle außerhalb der Kirche, bei Strafe der Excommunication. Sie sollen das Antlitz der Beichtenden, vorzüglich der Frauenspersonen, nicht ansehen, sondern die Augen zu Boden schlagen. Eine Frauensperson, die allein in der Kirche ist, soll der Priester nie Beichte hören bei Strafe der augenblicklichen (*ipso facto*) Excommunication und dreitägigen Fastens bei Wasser und Brod. Im Chorrock und Stole sollen die Priester zur Beichte sitzen. Kein Priester soll bei Strafe der Excommunication eine Weibsperson Beichte hören, mit welcher er gesündigt hat, aber auch die Mitspersonen nicht, die ihm zur Sünde behülflich gewesen. Sanftmüthig, mit genauer Nachforschung über die Gewohnheitsünden und die Umstände der Sünden soll er Beichte hören; doch nicht über Außerordentliches namentlich fragen, sondern nur in allgemeinen Ausdrücken, damit der Unschuldige nicht versucht werde. Alle Todsünden und die erschwerenden Umstände (wie z. B. ein hl. Ort bei der Sünde der Unkeuschheit), müssen gebeichtet werden, nach folgendem Verse:

Wer? Was? Wo? Mit Wem? Weshalb? Wie?
Wann und wie oftmal?

Die läßlichen Sünden können überhaupt (*summam ac generaliter*) gebeichtet werden. Vorbehalten müssen werden: Mord, Gottesraub (*sacrilegium*), Brandstiftung in Kirchen, Sünden wider die Natur, Nothzüchtigung

einer Jungfrau, Weisclaf mit Nonnen, Befehrten, Eingeschlossenen oder andern Religiosen, Blutschande, Angriff auf die Eltern oder geistliche Personen, Zauberei, Giftmischerei (*veneficia*), Meineid, Uebertretung des Glaubens und der Gelübde, Simonie, Ketzerei, Apostasie, Gotteslästerung. Nach gehörter Beichte frage der Priester stets den Beichtenden, ob er von jeder Todssünde sich enthalten wolle, und nur, wenn er es versichert, absolvire er ihn; gebe ihm auch seine künftige Lebensweise an, wie er sich von Sünde am leichtesten enthalten könne. Bei Auserlegung der Buße muß der Priester stets auf das Verhältniß der Sünde Rücksicht nehmen. Für fleischliche Sünden lege er ihm Fasten, Wallfahrten (*peregrinatio*), Geißelung u. d. gl. für geistliche Nachlässigkeiten aber Gebet, Almosen und Betrachtung, bei Veruntreuung fremden Eigenthums Zurückgabe u. dgl. auf. Aber kein Geistlicher soll sich bei Strafe der Excommunication untersehen, im letztern Falle die Erbauung von Kirchen, Kapellen oder Klöstern, oder das Vermachen von Legaten an Kirchen als Buße aufzulegen, sondern es soll zuerst Denen Genugthuung geleistet werden, welche um das Ihrige gekommen sind. Auch sollen sie die als Buße auferlegten Messen nicht selber lesen, sondern die Beichtenden zu Andern schicken. Aber auch keinen Vertrag sollen die Priester mit einander machen, daß sie sich gegenseitig wegen Lesung der Messen ihre Pfarrkinder zusenden. Keiner soll den Beichtenden um den Namen eines Mitschuldigen fragen, keiner im Zorn die Beichte verrathen, wie z. B. „Ich kenne dich schon, wer du bist.“ Und hat er auf eine Weise die Beichte verrathen, so muß er ohne Mitleid degradirt werden. Alle Jahre wenigstens einmal zu Ostern sollen die Gläubigen beichten bei Strafe des Verlustes des kirchlichen Begräbnißes.

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) zählt (Can. 8) folgende dem Bischof in der Beichte vorbehaltene Fälle auf: Losprechung von dem größeren Bann, Brandstiftung und öffentliches Verbrechen, Lasterung gegen Gott und die Heiligen; Gelübde; Tödtung eines Kindes, sey es freiwillig oder aus Zufall; Mord und Gottesraub, Fälscher (*falsarii*), Verletzung der Kirche und Kirchenfreiheit, Zauberei, Wollust mit Thieren, Blutschande und Schändung von Nonnen, Entwendung fremden Eigenthums, Meineid, heimliche Ehe, und alle jene

Fälle, welche sonst überhaupt oder insbesondere den Bischöfen vorbehalten sind.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verordnet (Can. 13), daß die Geistlichen ihre Untergebenen zur jährlichen Beichte auffordern, und dann in der Beichte fleißig ausforschen sollten, ob sie die geistliche Gerichtsbarkeit gehindert hätten oder nicht. Wäre dies, dann müßten sie zum Bischof oder nach Beschaffenheit der Umstände an den apostolischen Stuhl zur Losprechung gewiesen werden. Wer beichtet, soll aufgeschrieben werden und dann das Abendmahl erhalten; wer sich weigert, dem soll man das kirchliche Begräbniß versagen.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verbietet (Can. 78) Kranken eine Buße aufzulegen, und fordert sie nur zur Zerknirschung des Herzens zu ermuntern. Aber so wie sie besser werden, sollte ihnen der Priester eine Buße auferlegen. Ferner wird (Can. 80) die Verordnung der Synode im Lateran wegen der jährlichen Beichte wiederholt, und befohlen (Can. 81) weder an geheimen verborgenen Orten Beichte zu hören, noch die Beichtenden anzusehen, noch (Can. 82) nach den Namen der Personen zu fragen, mit welchen der Beichtende gesündigt. Man solle (Can. 83) den Beichtenden nicht, Messen lesen zu lassen, als Buße auferlegen, und (Can. 84) vorzüglich bei schweren Sünden nach den Umständen fragen. — Die dem Papste und Bischöfe vorbehaltenen Fälle (Can. 87) werden in folgenden Versen aufgeführt:

Incestum faciens, corruptus, aut homicida,
 Sacrilegus, patrum percussor, cum Sodomita,
 Clerum percutiens, Romam petit. Excipiuntur
 Nescius, erudiens, leviterque jocus, minor aetas,
 Janitor officii praetextu forte repellens,
 Adjunctus cum personis feriens coeuntes.
 Feminus sexus, claustralis, et aegra senectus,
 Pontificem quaeras: papam si miseris ignem,
 Si percussisti clerum, simonita fuisti,
 Si male de bulla papae tractaveris ulla.

Endlich verordnet sie auch (Can. 108), daß die Priester ihrem Bischofe oder deren Pönitentiarien jährlich einmal beichten sollen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) untersagt (Can. 22) jedem Beichtvater in folgenden Fällen ohne besondere Erlaubniß des Diöcesbischofs zu absolviren: Bei Excommunication, Brandstiftung, Gotteslästerung, Brechung des Gelübdes, Erdrückung der Kinder, Menschenmord, Gottesraub, Verletzung von Kirchen und

Kirchlichen Freiheiten, Blutschande, bei Ascendenten und Descendenten in infinitum, bei Collateralen bis zum zweiten Grade einschläffig; Unzucht mit Nonnen oder Nothzüchtigung einer Jungfrau, fleischliche Versündigung (per carnalem copulam consummatam) in der Kirche, Restitution über 20 Solidi für Eine Person, heimliche Ehe, bösen Wucher, falschem Zeugnisse, Falschmünzerei und Verfälschung von Briefen und Instrumenten, Hemmung eines päpstlichen Legaten, Verrath des Herrn oder Waters, Ketzerei, Unterschlebung von Kindern (supponente partum), Bewirkung des Abortus, Ehebruch, Vergiftung, fleischliches Vergehen mit einer Jüdin oder Saracenin, oder mit einem Thier, Wahrsagerei, Mißbrauch des Leibes Christi, heiliges Del und Chrisam zu diesem Zwecke; Verwüstung der Felder, Weinberge und Bäume, bei Excommunicirten, die sich in die Kirche eindrängen, den Gottesdienst stören, bei solchen, die wissentliche Leichname Excommunicirter zum Begräbnisse übernehmen, oder gegen des Pfarrers Willen sie begraben helfen, welche wissentlich in einer Kirche Messe lesen, die mit dem Interdicte belegt ist.

Die Synode zu Lambeth (S. 1330) verordnet (Can. 3) daß kein Priester in einer Todsfünde Messe lesen solle, ohne vorher gebeichtet zu haben, denn es sey ein irriger Wahn, zu glauben, durch das allgemeine Bekenntniß würden die Todsfünden getilgt. Kein Priester sollte aus Haß, oder Furcht vor dem Tode die Sünden eines Andern entdecken bei Strafe der Degradation. Ferner (Can. 2) wiederholt sie die schon bekannten Vorschriften über die Art recht Beichte zu hören, die Umstände bei Sünden auszuforschen, geeignete Bußen aufzulegen und vorzüglich weibliche Personen nicht an geheimen (absconditis) Plätzen Beichte zu hören.

Die Synode zu Toledo (S. 1339) verordnet, daß alle Pfarrer (Can. 5) in Bezug auf den Canon: „*Omnis utriusque*“ jährlich die Namen ihrer Beichtkinder aufschreiben und dann zum heiligen Abendmahle gehen lassen sollen.

Die Synode zu Arles (S. 1260) sagt (Can. 16): es sey bisher in der vierzigtagigen Fastenzeit gebräuchlich gewesen, Penitentiarien in die Städte zu schicken, damit sie von den vorbehaltenen Fällen absolvirten. Bei dieser Gelegenheit aber habe das Volk seinen Pfarrer mit der Beich-

te zum besten und sehr Viele behaupteten, sie hätten schon dem Pönitenziar gebeichtet, da doch nur ein geringer Theil von letzterm abgefertigt werden könne. Es dürften daher künftig die Pönitenziarient sich nicht mehr mit allgemeinen Beichten befassen, sondern müßten dergleichen Leute zu ihrem Pfarrer schicken.

Die Synode zu Arles (S. 1275) giebt (Can. 12) die schon bekanteten Fälle der Reservation an, welche erst durch den Papst gelöst werden müßten, wenn der Bischof das Recht nicht dazu hätte. Ferner wird (Can. 19) verordnet, daß Diejenigen, welche in der Fasten ihrem Pfarrer nicht gebeichtet, dem Bischof angezeigt werden sollten. Ist Jemand (C. 20) gestorben und ist es nicht erwiesen, daß er seit einem Jahre gebeichtet habe, so kann er nicht ohne bischöfliche Erlaubniß ein kirchliches Begräbniß erhalten. — Wer erkrankt (C. 21), muß seinem Pfarrer beichten, oder einem Weltgeistlichen und Religiosen, dem jener die Erlaubniß gegeben.

Die Synode zu Pennaviel (S. 1302) verordnet (Can. 5), daß diejenigen Priester, welche das Beichtgeheimniß verlegten, bei Wasser und Brod auf ewig sollten eingesperrt werden.

Kein Geistlicher soll es bei Strafe der Excommunication wagen, einen Beichtenden in den vorbehaltenen Fällen des päpstlichen und bischöflichen Stuhles zu absolviren. Besonders sollen sie nicht losprechen die mit der größeren Excommunication behafteten, ferner nicht die Ketzer, Juden und ihre Gönner, die Kirchenräuber, oder verwegenen Besitznehmer von Kirchengütern, die Wüstler von Aekern, Weinbergen und Gärten, die Blutschänder, die mit einer Nonne Unzucht treiben, die Menschenmörder, die Verleher des Beichtsiegels, die gegen die Natur oder mit Thieren Unzucht treiben, die Meineidigen, die Zauberei mit den Sacramenten und Sacramentalien oder mit den Knochen der Verstorbenen treiben, die Kindsmörder, die Brandstifter, die mit den Juden Wuchergeschäfte treiben, die Giftmischer, die, welche den Teufel anrufen, die Falschmünzer, die einen Christen zwingen auf Wucher zu leihen, die Pasterer des Namens Christi oder der Heiligen, die falsches Zeugniß geben, die mit einer Jüdin sich vergehen, und andere die grobe Verbrechen begangen haben. — Concil zu Freising (S. 1440) Can. 24).

Jeder Beichtvater soll sich bei Strafe der Excommunication

der Formel bedienen: „Ich spreche dich los von deinen Sünden, und gebe dich wieder den Sacramenten der Kirche. Im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes.“ Das selbe Concil (S. 1440) Can. 24)

Das Concil zu Freising (S. 1440) befiehlt (Can. 24), daß alle Aebte, Päpste, Decane und Erzdiaconen dem Bischöfe oder dessen Vicar, alle geringeren Priester aber ihren Decanen und die Mönche ihren Aebten oder Päpsten, Beichte ablegen sollten. —

Das Concil zu Rouen (S. 1445) verordnet (Can. 10), daß jedes Pfarrkind einmal im Jahre alle seine Sünden dem eigenen Seelenhirten (proprio sacerdote) beichten und wenigstens zu Ostern das heilige Abendmahl empfangen müsse, nach dem Beschlusse im Lateran: *Omnis utriusque sexus*.

Die Synode zu Sens (S. 1528) verordnet (Can. 37), daß alle jene Bettelmönche die Befugniß zu absolviren haben sollten, welche durch ihre Prälaten den Diöcesanen präsentirt und admittirt wären.

Die allgemeine Synode zu Trient (S. 1551) lehrt (Sess. XIV. cap. 3 — 9 incl.): Die Form des Bußsacraments, in welcher vorzüglich seine Kraft gelegen ist, sey in jene Worte des Auspenders gesetzt: „Ich spreche dich los“ u. s. f. denen zwar, nach dem Gebrauche der heiligen Kirche löblicherweise einige Gebete beigefügt werden, die aber zur Wesenheit der Form selbst gar nicht gehören, und auch zur Verwahrung dieses Sacraments nicht nothwendig sind. Gleichsam die Materien dieses Sacraments sind aber die Handlungen des Büßenden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung; welche insoweit sie im Büßenden zur Vollständigkeit des Sacraments und zur vollen und vollkommenen Nachlassung der Sünden, nach der Einsetzung Gottes erfordert werden, Theile der Buße heißen. Die Sache aber und die Wirkung dieses Sacraments, so viel seine Kraft und Wirksamkeit betrifft, ist gewiß die Ausöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen und solchen Menschen, die mit Andacht dieses Sacrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewissens mit großem Geistesfroste zu folgen pflegt. Dieses nun von den Theilen und von der Wirkung dieses Sacraments überliefernd, verdammt die heilige Synode zugleich die Meinungen Derjenigen, welche behaupten, die eingejagten Gewissens-Aengstigungen und der Glaube seyen die Theile der Buße. — Die Reue, welche den ersten Platz unter den genannten Handlungen des Büßers inne hat, ist ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangene Sünde, mit dem

Vorsätze, fernerhin nicht mehr zu sündigen. Diese Beknirschung war aber zu aller Zeit nothwendig, um Verzeihung der Sünde zu erlangen, und sie bereitet in dem nach der Taufe gefallenen Menschen, wenn sie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und dem Verlangen, das Uebrige zur gültigen Empfangung dieses Sacraments Erforderliche zu leisten, begleitet ist, endlich also zur Nachlassung der Sünden vor. Die hl. Synode erklärt somit, diese Reue enthalte nicht nur den Anfang eines neuen Lebens, sondern auch einen Haß des alten, gemäß jenem Worte: „Werfet alle eure Bosheiten von euch, in welchen ihr euch versündigt habt, und schaffet euch ein neues Herz und einen neuen Geist.“ Und gewiß, wie jene Aufrufungen der Heiligen: „Ich sündigte dir allein und that Böses vor dir“ — „Ich litt sehr in meinem Scüzzen und nehe alle Nächte mit Thränen mein Bett;“ „Ich überdenke vor dir mit Seelenbitterkeit alle meine Jahre“ und andere der Art betrachtet, der wird leicht einsehen, daß dieselben aus einem heftigen Haße des früheren Lebens und aus einer ungemeinen Verabscheuung der Sünden geschlossen sind. Ueberdies lehrt er, daß, obwohl diese Reue bisweilen durch die Liebe vollkommen seyn und den Menschen, noch ehe er dieses Sacrament wirklich empfängt, mit Gott versöhnen möge, diese Ausöhnung nichts desto weniger nicht dieser Reue allein, ohne das Verlangen nach dem Sacramente, das in ihr eingeschlossen ist, zugeschrieben werden dürfe. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Attrition genannt wird, erklärt er, daß sie daher, weil sie entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünden, oder aus der Furcht vor der Hölle und der Strafen gemeinlich entspringt, wenn sie, in der Hoffnung der Verzeihung, den Willen zu sündigen ausschließt, den Menschen nicht nur nicht zum Heuchler und größeren Sünder mache, sondern auch eine Gabe Gottes und ein Antrieb des heil. Geistes sey, zwar des noch nicht Innemwohnenden, sondern nur Rührenden, durch welchen unterstützt, der Wüßende sich den Weg zur Gerechtigkeit bahnet. Und obgleich sie durch sich, ohne das Sacrament der Buße den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu bringen vermag, so macht sie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sacramente der Buße bereitwillig. Denn, durch diese Furcht heilsam erschüttert, haben die Niniviten auf die schreckensvolle Predigt des Jonas Buße gethan und Barmherzigkeit von dem Herrn erhalten. Lügenhaft verleumdten deswegen Einige die katholischen Schriftsteller, als lehrten sie, das Sacrament der Buße ertheile die Gnade ohne gute Nührung Denen, welche es empfangen;

denn dieß hat die Kirche Gottes nie gelehrt und nie geglaubt. Allein auch das lehren sie falsch, daß die Reue nur erzwungen und nicht freiwillig sey. — Zufolge der Einsetzung des Sacraments der Buße verstand die ganze Kirche immer, daß damit auch das vollständige Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingesetzt und nach göttlichem Befehle allen nach der Taufe Gefallenen nothwendig sey, weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde in den Himmel aufsteigen wollte, seine Priester als Stellvertreter seiner selber zurückließ, gleichsam als Vorstände und Richter, vor welche alle tödtliche Vergehungen, in welche die Gläubigen fallen würden, gebracht werden sollten, damit sie vermöge der Schlüsselgewalt zur Nachlassung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil darüber aussprechen; denn es ist offenbar, daß, ohne Erkenntniß der Sache, die Priester diese Beurtheilung nicht ausüben könnten; und auch daß sie in Auflegung der Strafen die Billigkeit nicht beobachten könnten, wenn jene ihre Sünden nur im Allgemeinen und nicht vielmehr im Besondern und Einzelnen anzeigten. Hieraus ergiebt es sich, daß die Büßenden alle tödtliche Sünden, deren sie sich nach einer fleißigen Erforschung bewußt sind, in der Beichte nennen müssen, auch die ganz geheimen, und nur wider die zwei letzten der zehn Gebote begangenen; zumal diese bisweilen die Seele schwerer verwunden und gefährlicher sind, als diejenigen, die offen begangen werden. Allein die läßlichen Sünden, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden, und in welche wir häufiger verfallen, können, obschon sie ohne alle Anmaßung und wie die Gewohnheit frommer Menschen beweiset, recht und mit Nutzen in der Beichte angezeigt werden, dürfen doch ohne Schuld verschwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgeböhnt werden. Weil aber alle Todssünden, auch die der Gedanken, die Menschen zu Kindern des Zorns und zu Feinden Gottes machen, so ist es nothwendig, von Gott die Vergebung Aller durch eine aufrichtige und schamhafte Beichte zu suchen. Während dem also die Gläubigen Christi sich besleißigen, alle Sünden zu bekennen, deren sie sich erinnern, legen sie zweifelsohne Alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung dar; diejenigen aber, welche anders handeln, und wissentlich einige verschweigen, stellen der göttlichen Güte durch den Priester gar nichts zur Nachlassung vor. Denn wenn ein Kranker sich schämt, dem Arzte die Wunde, die er nicht kennt, zu entdecken, so heilt auch die Arznei nicht. Es ergiebt sich hieraus überdieß, daß in der Beichte auch diejenigen Umstände angegeben werden müssen, welche die Art der Sünde verändern; weil ohne